

Bebauungsplan „Glöckenberg“ Teil Umweltbericht VS - Weilersbach



**Freie Landschafts-
architekten BDLA**
Dipl.-Ingenieure
Partnerschafts-
gesellschaft

Wolfgang Losert

Edith Schütze

Martin Schedlbauer

Hindenburgstraße 95

79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66/90 00 9-0

Fax 0 76 66/ 90 00 9-40

denzlingen@

taktorgruen.de

Jürgen Pfaff

Eisenbahnstraße 26

78628 Rottweil

Tel. 0 7 41/ 1 57 05

Fax 0 7 41/ 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

Auftraggeber:

Stadt Villingen Schwenningen

Grünflächen- und Umweltamt

Winkelstraße 9

78054 Villingen-Schwenningen

Stand: 13. Juni 2008, zuletzt geändert 19.08.2009

www.faktorgruen.de

<u>1. BESCHREIBUNG DER PLANUNG</u>	<u>3</u>
1.1 INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	3
1.2 GRUNDLAGE DER UMWELTPRÜFUNG	4
1.3 ERGEBNIS DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	5
1.4 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	5
<u>2. PLANUNGSVORGABEN</u>	<u>6</u>
<u>3. NATURA 2000</u>	<u>8</u>
<u>4. ANGEWANDTE UNTERSUCHUNGSMETHODEN</u>	<u>10</u>
4.1 PRÜFMETHODEN	10
4.2 SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER INFORMATIONEN	10
<u>5. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND</u>	<u>11</u>
5.1 SCHUTZGUT MENSCH	11
5.2 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	11
5.3 SCHUTZGUT BODEN	14
5.4 SCHUTZGUT WASSER	15
5.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	17
5.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	17
5.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	18
5.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN	18
<u>6. GRÜNORDNUNGSKONZEPT</u>	<u>19</u>
<u>7. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG</u>	<u>19</u>
7.1 RELEVANZ DER WIRKFAKTOREN	19
<u>8. PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	<u>21</u>
8.1 SCHUTZGUT MENSCH	21
8.2 SCHUTZGUT TIERE; SCHUTZGUT PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	21
8.3 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	22
8.4 SCHUTZGUT BODEN	36
8.5 SCHUTZGUT WASSER	36
8.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	37
8.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	37
8.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	37
<u>9. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)</u>	<u>37</u>

10.	<u>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH</u>	38
11.	<u>EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZ</u>	41
12.	<u>ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMABNAHMEN</u>	44
13.	<u>ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)</u>	45
14.	<u>FLÄCHENBILANZ*</u>	46
15.	<u>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u>	47
16.	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	51
17.	<u>ANLAGEN</u>	53

1 Beschreibung der Planung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

<i>Anlass und Absicht der Planung</i>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenbedarf der Gemeinde Weilersbach geschaffen werden.</p> <p>Im Herbst 2002 wurde im Gemeinderat Villingen-Schwenningen ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Siedlungsentwicklung im Stadtbezirk Weilersbach gefasst. Als wirksamer Flächennutzungsplan ist im Nordwesten des Stadtbezirkes die geplante Wohnbaufläche 'Kottendobel' dargestellt. Diese Planungsfläche soll nach dem Votum des Ortschaftsrates und des Gemeinderates nicht umgesetzt und daher gegen Ersatz aus dem Flächennutzungsplan genommen werden. Im Sinne einer Verlegung der bisherigen Planungsfläche an den Westrand von Weilersbach soll ersatzweise die flächengleiche Baufläche 'Glöckenberg' in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes 'Glöckenberg' ist seine Nähe zur Ortsmitte, die diesen Standort vorteilhaft von den diskutierten Planungsmöglichkeiten abhebt. Im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP Ebene wurden die Planvariante, Nullvariante (Statusquo) und die Standortalternativen 'Hochwiesen', 'Vordere Halde/Spitzgarten' und Bettelbirnbaum geprüft.</p>																		
<i>Planungsgebiet</i>	<p>Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Weilersbach und wird von folgenden Flächen begrenzt: Im Norden von der Kapellenwaldstraße, im Westen vom Glöckenbergweg, im Süden von den Flurstücken 715, 718, 678 und im Osten von den Flurstücken 661 – 665, 54, 690, 655, 653.</p>																		
<i>Planungsinhalt</i>	<p>Abgeleitet aus dem städtebaulichen Konzept und der Erfordernis der Planaufstellung ist für das Plangebiet die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen.</p>																		
<i>Umfang des Vorhabens</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Bruttogesamtfläche</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">2,16 ha</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">100 %</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">-----</td> </tr> <tr> <td>öffentliche Verkehrsfläche:</td> <td style="text-align: right;">0,28 ha</td> <td style="text-align: right;">13 %</td> </tr> <tr> <td>landwirtschaftliche Fläche:</td> <td style="text-align: right;">0,58 ha</td> <td style="text-align: right;">27 %</td> </tr> <tr> <td>priv. Grundstücksflächen (WR):</td> <td style="text-align: right;">1,25 ha</td> <td style="text-align: right;">58 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung:</td> <td style="text-align: right;">0,05 ha</td> <td style="text-align: right;">2 %</td> </tr> </table>	Bruttogesamtfläche	2,16 ha	100 %	-----			öffentliche Verkehrsfläche:	0,28 ha	13 %	landwirtschaftliche Fläche:	0,58 ha	27 %	priv. Grundstücksflächen (WR):	1,25 ha	58 %	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung:	0,05 ha	2 %
Bruttogesamtfläche	2,16 ha	100 %																	

öffentliche Verkehrsfläche:	0,28 ha	13 %																	
landwirtschaftliche Fläche:	0,58 ha	27 %																	
priv. Grundstücksflächen (WR):	1,25 ha	58 %																	
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung:	0,05 ha	2 %																	
<i>Vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren gem. §13 und §13a BauGB?</i>	<p>Der Bebauungsplan „Glöckenberg“ kann nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da Grundzüge der Planung berührt sind (§13 BauGB)</p> <p>es sich <u>nicht</u> um ein Vorhaben nach §34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt</p> <p>das Vorhaben nicht unter die Bebauungspläne der Innenentwicklung fällt (§13a BauGB).</p>																		

Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit könnte nach § 30 oder § 34 BauGB gegeben sein.

Eine Zulässigkeit gem. § 34 BauGB besteht bereits für die Grundstücke Nr. 21 und 22 (GOP Stand 01.07.2009), da es sich um ein Vorhaben im Zusammenhang der bebauten Ortsteile handelt.

Für alle restlichen Grundstücke und die Erschließungsstraße ist weder eine Zulässigkeit nach §34 BauGB gegeben noch erfolgten die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung. Auch existiert bislang kein Bplan für das Gebiet (§30 BauGB).

Eingriffsrelevante Flächen

Eingriffsrelevante Flächen sind daher die Grundstücke Nrn. 1-20 und die Erschließungsstraße. Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB anzuwenden.

1.2 Grundlage der Umweltprüfung

Umweltschützende Belange im BauGB

Seit 2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des neuen Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 bzw. 13a BauGB durchgeführt werden.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. In der zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, in wieweit die Anregungen der Behörden Eingang in die Planung gefunden haben. Nach Realisierung der Planung muss im Rahmen der Umweltüberwachung (§ 4c BauGB) eine Kontrolle hinsichtlich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen vorgenommen werden.

1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Herbst 2002 wurde im Gemeinderat Villingen-Schwenningen ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Siedlungsentwicklung im Stadtbezirk Weilersbach gefasst. Als wirksamer Flächennutzungsplan ist im Nordwesten des Stadtbezirkes die geplante Wohnbaufläche 'Kottendobel' dargestellt. Diese Planungsfläche soll nach dem Votum des Ortschaftsrates und des Gemeinderates nicht umgesetzt und daher gegen Ersatz aus dem Flächennutzungsplan genommen werden. Im Sinne einer Verlegung der bisherigen Planungsfläche an den Westrand von Weilersbach soll ersatzweise die flächengleiche Baufläche 'Glöckenberg' in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes 'Glöckenberg' ist seine Nähe zur Ortsmitte, die diesen Standort vorteilhaft von den diskutierten Planungsmöglichkeiten abhebt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Planvariante 0 (Status-quo) und die Standortalternativen 'Hochwiesen' (A1), 'Vordere Halde/Spitzgarten' (A2) und Bettelbirnbaum (A3) geprüft.

Ergebnis der Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP – Ebene

Auf Grund der Lage und der überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen am bestehenden östlichen Ortsrand fällt die Gesamtbeurteilung der Alternative 3 insbesondere bezüglich des Arten- und Biotopschutzes besser als bei den Alternativen 1 und 2 aus. Hinsichtlich der Lage des Planungsgebiets im oder am Vogelschutzgebiet ist der Standort „Glöckenberg“ besser als die Alternativen 1 und 2 einzustufen.

Planungsalternativen am Standort

Die Prüfung von Planungsalternativen am Standort hat ergeben, dass es hinsichtlich der Anordnung der Baukörper und der Erschließung keine grundsätzlich besser geeigneten Möglichkeiten gibt, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen günstiger einzuschätzen sind als das geplante Vorhaben.

1.4 Festsetzungen des Bebauungsplans

Bebauung

Der Bebauungsplan setzt das Baugebiet am Glöckenberg als Reines Wohngebiet fest. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Ein Dachgeschossausbau ist unabhängig von der Zahl der zulässigen Vollgeschosse möglich.

Entsprechend der geplanten Bauweise entwickelt sich das Maß der baulichen Nutzung so, dass zum Ortsrand eine verminderte bauliche Dichte (GRZ 0,25) auftritt, um somit das einfließen der Grünstrukturen der Ortsrandlage in die freiraumgeprägten Siedlungsräume zu gewährleisten. Um die Überformung des natürlichen Geländeprofiles zu minimieren wird für die talseitigen Baugrundstücke am Ende der Planstraße A eine straßenbegleitende Baulinie festgesetzt (vgl. textliche Festsetzungen & Begründung „Glöckenberg“, 08.12.2008).

2. Planungsvorgaben

GESETZLICHE VORGABEN

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 16.12.2005 S. 745)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 25.03.2002, BGBl. I S.1193; zuletzt geändert am 24. 06. 2004, BGBl. I S. 1359

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414; 3.5.2005 S. 122405; 21.6.2005 S. 1818)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bodenschutzgesetz- Baden-Württemberg - vom 24.06.1991(GBl. BW 1991 S.434, geändert GBl. BW 1994 S.653; 1997 S. 278; 2001 S. 605) ersetzt durch LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.12.2004

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBoSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, z.g. am 09.09.2001.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3807)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1865

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dez. 2004 (GBl. S. 895).

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9, (Vogelschutzrichtlinie).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 37 S.1746)

PROGRAMMATISCHE UND PLANERISCHE VORGABEN

Landesentwicklungsplan (LEP) 2002

Das Oberzentrum Villingen-Schwenningen liegt innerhalb eines „Verdichtungsbereichs im ländlichen Raum“.

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Der Regionalplan macht zum Plangebiet keine relevanten Aussagen. Der Planungsbereich liegt nicht in oder an einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur oder in einem schutzbedürftigen Bereich. Das Plangebiet liegt in sonstigen landwirtschaftlichen Flächen. .

Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsfunktionenkarte trifft keine besonderen Aussagen zum Plangebiet. Es ist größtenteils als Siedlungsfläche dargestellt

Flächennutzungsplan 2009

Im Herbst 2002 wurde im Gemeinderat Villingen-Schwenningen ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Siedlungsentwicklung im Stadtbezirk Weilersbach gefasst. Als wirksamer Flächennutzungsplan ist im Nordwesten des Stadtbezirkes die geplante Wohnbaufläche 'Kottendobel' dargestellt. Diese Planungsfläche soll nach dem Votum des Ortschaftsrates und des Gemeinderates nicht umgesetzt und daher gegen Ersatz aus dem Flächennutzungsplan genommen werden. Im Sinne einer Verlegung der bisherigen Planungsfläche an den Westrand von Weilersbach wurde im 7. Änderungsverfahren des FNP ersatzweise die flächengleiche Baufläche 'Glöckenberg' in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die Grenze des Vogelschutzgebietes „Baar“ wurde im Rahmen der FNP-Änderung noch nicht bewältigt.

Landschaftsplan 1993

Im Südwesten werden Flächen mit schützenswertem Grünbestand für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft tangiert.

Gutachten zur Siedlungsentwicklung Weilersbach

Das Gutachten kommt für die Untersuchungsfläche W3 Glöckenberg zu der Gesamtbewertung „3“ – nicht geeignet (ungünstige Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten für eine bauliche Entwicklung der Fläche). Empfohlen wird nach der Innenentwicklung die Fläche „Beim Bettelbirnbaum“.

3. Natura 2000

FFH - Gebiete

FFH-Gebiete sind von der Planung nicht berührt.

Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert Teilflächen des Vogelschutzgebiets Baar (8017-441 zuvor: VSN03). Eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer Untersuchung der Avifauna (FAKTORGRUEN 2007-1) wurde durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen abzuschätzen.

Ergebnis der Verträglichkeitsstudie

Im ca. 8 ha großen Untersuchungsgebiet konnten von insgesamt 34 während der Brutzeit festgestellten Vogelarten 15 Vogelarten mit Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten) nachgewiesen werden.

Als Arten des Vogelschutzgebietes konnten der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Rotmilan (*Milvus milvus*) festgestellt werden.

Das Plangebiet gehört zum regelmäßig überflogenen Jagdgebiet des Rotmilans. Ein Neuntöter-Revier wurde an der südlichen Grenze des zur Bebauung vorgesehenen Wohngebiets festgestellt.

Beeinträchtigungsprognose

Es findet ein direkter Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben statt. Vom Vogelschutzgebiet werden 8.250 m² durch den Bebauungsplan überlagert. Hiervon entfallen ca. 3.250 m² durch Baugrundstücke und Erschließungsweg, ca. 5.000 m² bleiben zusammenhängend als Grünland - Waldabstand erhalten.

Daneben überlagert das Wohngebiet weitere Wiesenflächen, im Anschluss an das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 11.400 qm.

Neuntöter

Die Inanspruchnahme von Flächen im Brutrevier führt zur Aufgabe dessen, auch wenn der unmittelbare Brutplatz nicht entfernt wird. Auf Grundlage der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu werten.

Durch die vorgezogene Kompensationsmaßnahme M1 werden dem Neuntöter neue Brutgehölze und Brutreviere zur Verfügung gestellt. Durch die Pflanzung älterer Dornsträucher vor Baubeginn ist die Besiedelung danach sofort möglich.

Dem Flächenverlust von ca. 3.250qm innerhalb des Vogelschutzgebietes und weiteren Flächen außerhalb, wird mit der Aufwertung intensiv genutzter Flächen (insgesamt ca. 2,6 ha) im Vogelschutzgebiet begegnet.

Bei frühzeitiger Heckenanlage stehen dem Neuntöter Ausweichhabitate zur Verfügung. Eine Besiedelung im Bereich des Glöckenbergs bleibt weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigungen können mit Hilfe der Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

→ Beeinträchtigung nach Maßnahmen - Neuntöter: nicht erheblich

Rotmilan

Bei einem Horststandort in nur 200-300m Entfernung zum derzeitigen Siedlungsrand wird eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt.

Vom Vorhaben können während der Bauzeit akustische Störungen ausgehen. Da diese nur zeitlich befristet auftreten, und der Horststandort durch den Wald vom Bebauungsplangebiet abgeschirmt ist, liegen die Störungen unterhalb der Erheblichkeit. Sonstige Störungen z.B. durch Bewegungsreize, Erschütterungen treten in nur geringem Maße auf und bleiben gleichfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Flächeninanspruchnahme umfasst Nahrungshabitate des Rotmilans und liegt bei einer Größe von ca. 1,5 ha unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Der Erhaltungszustand des Rotmilans bleibt unverändert. Die schutzgebietsübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 (z. B. Verbundei-genschaften) sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet.

→ Beeinträchtigung - Rotmilan: nicht erheblich

4. Angewandte Untersuchungsmethoden

4.1 Prüfmethoden

Umweltprüfung

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die von dem Vorhaben zu erwarten sind.

Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan (soweit vorhanden) integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten zu Verkehr, Lärm, Schadstoffen (soweit vorhanden) etc. hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

Eine Untersuchung erfolgt nur bei Schutzgütern, die nach Vorprüfung und nach Beteiligung der Öffentlichkeit voraussichtlich erhebliche Auswirkungen (gem. §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB) im beeinträchtigenden Sinne erwarten lassen (s. auch: Festlegung zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung).

Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Schutzgüter

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Plangebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und ggf. zur Vorbelastung. Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die gesetzten Umwelt(qualitäts-)ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser die unter Punkt 1.2 genannten Zielsetzungen. Gefordert ist eine rein Umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist. Die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit erfolgt in verbal-argumentativer Weise auf Grundlage einer vereinfachten Flächenbilanz und des Schwarzwald-Baar-Modells (Wertpunktemodell). Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Böden vor und nach der Planung erfolgt in Anlehnung an Heft 31 UM 1995.

Plangebiet

Die Größe des Plangebietes war ursprünglich 2,18 ha. Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich auf 2,16 ha reduziert. Um unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden wird auf eine Anpassung der Bilanzen verzichtet. In den Plänen ist der aktuelle Geltungsbereich dargestellt.

4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Mensch

Verwertbare Daten zur Luftreinhaltung bzw. Luftmessung liegen nicht vor. Die derzeitigen Immissionsbelastungen im Plangebiet sind somit nicht quantifizierbar. Es erfolgt hier eine generalisierte Betrachtung.

Grundwasser

Detaillierte Angaben zum Grundwasser wie Grundwasserflurabstände, Aquifermächtigkeit liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Es erfolgt hier eine generalisierte Betrachtung auf Grundlage der Aussagen der Geologischen Karte 1:25.000.

5. Derzeitiger Umweltzustand

5.1 Schutzgut Mensch

*Wohnen / Arbeiten /
Schall- und Schadstoff-
emissionen*

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch ist vor allem die Gewährleistung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen zu betrachten. Es sind hierfür vor allem Flächen mit Siedlungs- und Erholungsfunktionen relevant. Das auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen geplante Wohngebiet schließt im Osten an bestehende Wohnbebauung und das Schulgrundstück an. Auf regionaler Ebene befindet sich das Plangebiet innerhalb des Verdichtungsbereiches im ländlichen Raum um das Oberzentrum Villingen-Schwenningen und wird in Bezug auf Schall- und Schadstoffemissionen als gering belastet eingeschätzt.

Erholungsflächen

Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit für die Öffentlichkeit relevanter Erholungseignung. An der westlichen Grenze verläuft der Glöckenbergweg. Der Kapellenwald grenzt im Westen an das Plangebiet an.

Wertigkeit gesamt

besondere Bedeutung

5.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Biototypen

Eine Biotop- und Nutzungskartierung wurde durch *faktorgruen* (05/2007) durchgeführt. Die im Plangebiet vorkommenden Biototypen sind im Bestandsplan dargestellt (vgl. Anlage Plan 1). Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die flächenmäßigen Biotopanteile im Plangebiet. Im direkten Umfeld der Fläche befindet sich ein reich strukturiertes Biotopmosaik mit Hecken, Streuobstbäumen und Stufenrainen.

Die für die Planung relevante Fläche (Geltungsbereich von ca. 2,16 ha) besteht größtenteils aus Wiesenflächen. Dabei werden ca. 1,5 ha von artenreichen Magerwiesen und ca. 0,2 ha von Fettwiesen eingenommen. Artenreiche Magerwiesen (= FFH-Lebensraumtyp 6510) besitzen hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aufgrund geringer Flächenanteile kommen untergeordnet die Biototypen Ruderalvegetation, grasreiche Ruderalvegetation, Feldhecke (§ 32), Schnitthecke, Grasweg, Bodendecker, Waldrand, versiegelte und teilversiegelte Fläche vor.

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Gehölze (vgl. Anlage 3). Darunter befinden sich 2 Obstbäume (Nr. 32, 35) und ein Laubbaum (Nr. 36), die aufgrund von Alter, Habitus oder Vorkommen von Baumhöhlen als besonders wertvoll eingestuft wurden. Artenreiche Magerwiesen, Feldhecken, hochstämmige Obstbäume und große bzw. alte Laubbäume besitzen besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

NATURA 2000

siehe Kapitel 3

*Geschützte Flächen und
Einzelelemente (§§24-25
NatSchG)*

Eine Feldhecke an der Plangebietsgrenze ist als § 32-Biotop (Nr. 7916-326-0664) erfasst und geschützt. Die Fläche stellt ein Gebiet von lokaler Bedeutung und guter Ausprägung dar.

Tab. 1: Flächenanteile der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp-Nr.	Kurzbezeichnung Biotoptyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Fläche in %
3341	Fettwiese mittlerer Standorte	2.000	0,200	9
3343	Magerwiese mittlerer Standorte	14.812	1,481	68
6025	Grasweg	100	0,010	0
6063	Mischtyp Nutz- und Ziergarten	1.175	0,117	5
3564	grasreiche Ruderalvegetation	550	0,055	3
3560	Ruderalvegetation/ Brachfläche	50	0,005	0
4212	Feldhecke geschützt	315	0,032	1
4430	Schnithecke (Hainbuche)	23	0,002	0
6053	Bodendecker	13	0,002	0
--	Waldrand	497	0,050	2
6010	Schuppen	29	0,003	0
6021	Asphaltweg	1.513	0,151	7
6023	Schotterweg	651	0,065	3
Gesamt		21.727	2,172	100

Pflanzen

Die Magerwiesen im Plangebiet sind zum Teil sehr artenreich und entsprechen dem FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese. Die folgende Pflanzenliste gibt einen kurzen Überblick über das vorhandene Artenspektrum, die mit * gekennzeichneten stellen Lebensraumtypische Arten dar. Die Erhebung erfolgte überwiegend im Mai 2007 und wurde bei weiteren Begehungen ergänzt:

Gewöhnliche Scharfgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum*</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Zittergras	<i>Briza media*</i>
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula*</i>
Wiesenkümmel	<i>Carum cavi*</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis*</i>
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>
Knäuelgras	<i>Dactylus glomerata</i>
Zypressenwolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias*</i>
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Ackerwitwenblume	<i>Knautia arvensis*</i>
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis*</i>
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum*</i>
Gewöhl. Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>

Saat-Espartette	Onobrychis viciifolia*
Schwarze Teufelskralle	Phyteuma nigrum*
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus*
Großer Klappertopf	Rhinanthus angustifolius*
Kleiner Klappertopf	Rhinanthus minor*
Wiesen-Salbei	Salvia pratensis*
Gras-Sternmiere	Stellaria graminea
Wiesenbocksbart	Tragopodon pratensis*
Roter Wiesenklee	Trifolium pratense*
Wiesenehrenpreis	Veronica chamaedris*

Tiere

Aus tierökologischer Sicht sind die Magerwiesen im Verbund mit Obstbäumen und Feldhecken von hoher Bedeutsamkeit: Die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Magerwiesenflächen stellen innerhalb der sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Insekten (v. a. Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Hautflügler, Spinnen), Vögel und Kleinsäuger dar. Aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes ist das Vorkommen gefährdeter oder schützenswerter Tierarten (z. B. Insekten) möglich. Es wird von einer hohen Bedeutung des Plangebietes als Lebensstätte von Tieren ausgegangen.

Vogelarten

In Abhängigkeit von Flächengröße, Beutetierangebot und Nutzungsintensität bieten Grünländer verschiedenen Vogelarten Brut- und Nahrungshabitat. Für die Gruppe der Vögel wurden aufgrund der Relevanz des Gebietes hinsichtlich des europäischen Vogelschutzes eine Bestandsaufnahme durchgeführt [FAKTORGRUEN 2007-1]. Informationen enthalten der Fachbeitrag Artenschutz und die Vogelschutzverträglichkeitsstudie (Anlage 6)

Tagfalter

Aufgrund der Biotopausstattung wäre das Vorkommen der Anhang II Art – Goldener Scheckenfalter, streng geschützt gegebenenfalls möglich.

Anhang II: Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

In Ebert 1991 sind Fundmeldungen nach 1970 des Goldenen Scheckenfalters im entsprechenden Quadranten (7917, Nord-Westen) verzeichnet.

Larvalhabitat: Ebert 1991 beschreibt das Larvalhabitat wie folgt: „(...) Die Fundstellen im Trockenbereich gehören zum Mesobromion (Mesobrometum), vielleicht auch noch zum mageren Arrhenatherion“.

Mit den Magerwiesen und den mageren Böschungsbereichen sind potentielle Habitate des Falters im Gebiet des Glöckenbergs vorhanden.

Espartetten-Bläuling (*Polyommatus thesites*)

Laut Stellungnahme eines Bürgers vom 14.08.2009 konnte dieser Funde der Tagfalterart Espartetten-Bläuling (*Polyommatus thesites*) feststellen. Es handelt sich um eine Art, die im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg als zielorientierte Indikatorart, Naturraumart, mit Rote Liste Status 3 – gefährdet geführt wird. Die Art ist besonders geschützt (weder Art des Anhang IV FFH-Richtlinie noch streng geschützt) und fällt als diese nicht unter die Prüfung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechts. Laut mündlicher Mitteilung Kammerer 10.08.2009 liegt das Habitat „nahezu vollständig innerhalb der überplanten Fläche für das geplante Wohnbaugebiet Glöckenberg“. Realisierung diesen Vorhabens würde ein Erlö-

schen dieser Population zur Folge haben.(...). Die Esparsettenbestände sind auf ca. 2/3 der Gesamtfläche (ca. 5000 m²) dominierend und werden nach NW (oberhalb des Stufenraines) und nach SW spärlicher.“

In der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes vom 14.10.2008 legte dieser eine Wiesenkartierung vor. Hierin sind neben den beeinträchtigten Flächen weitere Wiesen dargestellt, die das Arteninventar der artenreichen Magerwiese mit Futter-Esparsette tragen, die als Raupennahrungspflanze dient. Es ist nicht bekannt ob diese Flächen ebenfalls auf Vorkommen untersucht wurden. Diese Flächen dürften aufgrund Exposition und Arteninventar auch die Lebensraumvoraussetzungen des Falters erfüllen.

Diese Art wurde laut EBERT 1991 häufig mit *Polyommatus icarus* verwechselt. Ein Vorkommen von *Polyommatus thersites* ist naturräumlich möglich, ob eine Genitaluntersuchung der Falter durchgeführt wurde, die laut EBERT 1991 die einzige sichere Möglichkeit zur Unterscheidung der Arten darstellt, ist nicht bekannt. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich tatsächlich um die Art *Polyommatus thersites* handelt, auch wenn dies nach derzeitigem Wissensstand nicht mit Sicherheit belegt werden kann.

Artenschutz

Biologische Vielfalt

Siehe Kapitel 8.3

Die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen ist innerhalb des Plangebietes gering (Lebensraum Wiese, Lebensraum Hecke). Die vorgefundene Artenvielfalt sowie die Vielfalt der genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind, sind allerdings innerhalb des Plangebietes vergleichsweise hoch.

Wertigkeit gesamt

Abb. 1: Streuobstwiesen, Feldhecken und artenreiche Magerwiesen stellen wertvolle Lebensräume für Tiere (z. B. Vögel, Insekten, Fledermäuse) dar.

besondere Bedeutung



5.3 Schutzgut Boden

Hinweis

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach „Heft 31“; Quelle: RP Freiburg (LGRB, schriftliche Mitteilung v. 08.06.2007).

Geologie und Boden

Das Gebiet 'Glöckenberg' befindet sich im Bereich des Mittleren Muschelkalks, das von ehemaligen Absturzmassen des Oberen Muschelkalkes überlagert ist (GK Blatt 7916) und liegt exponiert nach Osten mit 11 bis 20 %. Aus den Schichten des Mittleren Muschelkalkes haben sich hauptsächlich Braune Rendzinen, Braunerde Rendzinen, Pararendzinen und Pelosol-Pararendzinen gebildet. Die Böden des Plangebiets besitzen zum Teil hohe Schutzwürdigkeit auf Grund hohen Funktionserfüllungsgrades für die Bodenfunktionen Filter und Puffer und Standort für natürliche Vegetation.

Bodenfunktionen

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertung der natürlichen Böden und ihre flächenmäßigen Anteile im Plangebiet. Dabei besitzen die Böden im Plangebiet auf einer Fläche mit ca. 1,0 ha hohe Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation und (teilweise gleichzeitig auch) auf ca. 1,1ha hohe Bedeutung als Standort für Filter und Puffer. In beiden Funktionen besitzen dabei ca. 0,4 ha natürliche Bodenfläche hohe Bedeutung und ca. 1,3 ha in einer Bodenfunktion. Insgesamt besitzen ca. 1,7ha Bodenfläche (entspricht 80%) mindestens in einer Bodenfunktion hohe Bedeutung.

Tab.2: Gesamtbewertung ¹⁾ : Bedeutung für den Bodenschutz	Standort für natürliche Vegetation	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer
Keine (Wege, Bebauung)	4.409	4.409	4.409	4.409
sehr gering [1]	--	10.478	--	--
gering [2]	--	6.890	17.368	--
mittel [3]	6.890	--	--	6.429
hoch [4]	10.478	--	--	10.939
sehr hoch [5]	--	--	--	--
Gesamt	21.777	21.777	21.777	21.777

¹⁾ Böden mit allgemeiner Bedeutung: alle Böden, denen weder eine besondere noch eine geringe Bedeutung zukommt - Gesamtbewertung 2 und 3 nach Heft 31, sowie max. 1x Bewertungsklasse 4.

Hinweis zur Tabelle

Die Größe des Plangebietes war ursprünglich 2,18 ha. Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich auf 2,16 ha reduziert. Um unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden wird auf eine Anpassung der Bilanzen verzichtet. In den Plänen ist der aktuelle Geltungsbereich dargestellt.

Altlasten

Eine Altlastenrecherche im Geoinformationssystem des Amtes für Wasser- und Bodenschutz ergab keine auffälligen oder handlungsbedürftigen Flächen in Plangebiet (Stellungnahme RP Freiburg, LGRB).

Bodendenkmäler

vorhanden, näheres siehe unter Punkt 1.5.7

Wertigkeit

besondere Bedeutung (Böden mit überwiegend hoher Bedeutung als Filter und Puffer und als Standort für natürliche Vegetation)

5.4 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grenze des Wasserschutzgebietes der Keckquellen verläuft im Süden des Ortes in etwa mit dem Verlauf der Geländekuppe.
<i>Grundwasser</i>	Die Durchlässigkeit des Grundwassers im Mittleren Muschelkalk (Neubildungsrate) und die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Bebauung sind mittel.
<i>Oberflächenwasser</i>	Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Wertigkeit gesamt</i>	mittel / allgemeine Bedeutung

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Klima

Das Plangebiet zählt zu den oberhalb der Ortslage gelegenen Offenlandflächen, auf denen Kaltluft entsteht, die in den Ort und die Talsohle abfließt. Die luftklimatische Bedeutung des Plangebiets für Weilersbach ist dabei eher von untergeordneter Bedeutung.

Für die Bildung von Kaltluft in den Morgen- und Abendstunden besitzen Wiesen mit einer hohen Kaltluftproduktionsrate (ca. $12 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$) besondere Bedeutung.

Luftqualität

Es liegen keine Daten zur Luftqualität im Eingriffsraum vor. Gewisse Vorbelastungen entstammen dem Hausbrand und Verkehr benachbarter Siedlungsgebiete und angrenzenden Straßen. Das Gebiet kann aufgrund seiner ländlichen Struktur im Randbereich eines Verdichtungsraumes als lufthygienisch gering belastet eingestuft werden.

Wertigkeit

mittel / allgemeine Bedeutung

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Landschaftsbild

Der 'Glöckenberg' ist eine der dominanten Strukturen des Ortes, er ist die 'topografische und landschaftliche Visitenkarte' des Ortes (Hausberg).

Das Plangebiet liegt hoch am Hang knapp unter der Kuppe an exponierter Stelle und besitzt wichtige Funktion als Ortsrand. Gleichzeitig wahrt es einen ausreichenden Waldabstand. Das Landschaftsbild ist von besonderer Eigenart und Vielfalt.

Die hochstämmigen Obstgehölze, die Feldhecke und die artenreichen Magerwiesen im Plangebiet und angrenzend stellen charakteristische Landschaftselemente am Ortsrand mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild dar.

Dagegen stellen das Windrad und vor allem der Mobilfunkmast Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Vorbelastung) dar.

Wertigkeit

Besondere Bedeutung



Abb. 2: Blick über das Plangebiet in östliche Richtung zum Ort



Abb. 3:
Alte hochstämmige Obstbäume, die Feldhecke und „bunte Blumenwiesen“ prägen den Charakter des Plangebiets.

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sach-/ Kulturgüter	Von der Planung betroffen ist das archäologische Kulturdenkmal Wb07 "Glöckenberg" (merowingerzeitliches Gräberfeld). Streuobstbestände und Feldhecken stellen typische Elemente der Kulturlandschaft dar. Das Plangebiet gehört zu einem wertgebenden Bestandteil der Kulturlandschaft.
Wertigkeit	besondere Bedeutung

5.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

<i>Wechselwirkungen</i>	Auswirkungen auf Wechselwirkungen, einschließlich Wirkungsverlagerungen werden (sofern erforderlich) in den jeweiligen Kapiteln der einzelnen, von Auswirkungen betroffenen Schutzgüter mit dargestellt. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern umfassen im Wesentlichen Transport- und Umwandlungsprozesse, Filter- und Speicherprozesse, biologische / physiologische Prozesse und Migrationsprozesse. An diesem Standort gibt es insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Arten- und Biotopschutz / Boden / Landschaftsbild und Mensch.
Wertigkeit	allgemeine Bedeutung

6. Grünordnungskonzept

<i>Durchgrünung</i>	Je 350 qm angefangene Grundstücksfläche ist ein Laub- / Obstbaum zu pflanzen, wobei die Standorte an der Grenze zur freien Landschaft festgesetzt werden.
<i>Erhaltung von Grünbeständen</i>	Die geschützte Feldhecke ist zu erhalten.
<i>Dachbegrünung</i>	Für Flachdächer von Garagen, Carports und Dächer bis 15 Grad Neigung wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.
<i>Straßenraum</i>	Entlang des Erschließungsweges wird eine Baumreihe festgesetzt.
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Flächen für funktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nördlich des Kapellenwaldes und südwestlich der Halle festgesetzt.

7. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

7.1 Relevanz der Wirkfaktoren

Funktion der Relevanzmatrix

Die nachfolgend dargestellte Relevanzmatrix stellt die Zusammenhänge zwischen Wirkfaktoren des Vorhabens und den Schutzgütern dar. §2(4) BauGB verlangt die Ermittlung derjenigen Umweltauswirkungen, die "angemessenerweise verlangt" werden können. Deshalb werden nachfolgend nicht alle denkbaren, sondern nur die abwägungsrelevanten Auswirkungen im Sinne von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Abwägungserheblichkeit berücksichtigt somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Zumutbarkeit und Erforderlichkeit für die Untersuchungen gegeben sein muss.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Wohngebietes ist von folgenden voraussichtlichen (z.T. erheblichen) Umweltauswirkungen bzw. Wirkungsfaktoren auszugehen:

<i>Baubedingt</i>	Bodenabgrabungen, Bodenverdichtung Gehölzrodungen Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Stäube) Erschütterungen
<i>Anlagebedingt</i>	Flächeninanspruchnahme / Versiegelung Errichtung von Baukörpern, Trennwirkung, Zerschneidung
<i>Betriebsbedingt</i>	Verkehrsemissionen (Schall, Luftschadstoffe) Lichtemissionen

Abbildung 1: Relevanzmatrix

Relevanzmatrix		Mensch Wohnen	Mensch Erholung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft/ -sbild	Kultur, Sachgüter	Wechselwirkungen
Wirkungsfaktoren										
Baubedingt										
	Bodenabgrabungen	-	-	-	□	□ C	-	-	-	-
	Bodenverdichtung	-	-	-	□	□ C	-	-	-	-
	Gehölzrodungen	-	-	□/■	-	-	-	□ C	-	-
	Schallemissionen (Lärm)	□ C	□ C	□ C	-	-	-	-	-	-
	Luftschadstoffemissionen (einschl. Stäube)	□ C	□ C	□ C	-	-	□ C	-	-	-
	Erschütterungen	-	-	□ C	-	-	-	-	-	-
Anlagebedingt										
	Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung	-	-	□/■	■	□ C	□ C	□ A	-	□
	Dimension der Baukörper	-	-	-	-	-	-	□ A	-	-
	Trennwirkung, Zerschneidung	-	-	□/■	-	-	□ C	□ A	-	-
Betriebsbedingt										
	Schallemissionen	-	-	□ C	-	-	-	-	-	-
	Luftschadstoffe	-	-	-	-	-	□ C	-	-	-
	Lichtemissionen	-	-	□ C	-	-	-	-	-	-

- *relevante, möglicherweise abwägungserhebliche Auswirkung*
- *nachteilige Auswirkung evtl. gegeben, jedoch nicht entscheidungserheblich bzw. nicht abwägungsrelevant: A) aufgrund frühzeitiger Konfliktminimierung /-vermeidung bei der Bebauungsplanaufstellung (Abwägung von Planungsalternativen), B) aufgrund der Vorbelastung, C) weil voraussichtlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle*
- ± *teils ungünstige / teils günstige Auswirkung*
- *keine erhebliche Auswirkung*

8. Prognose der Umweltauswirkungen

8.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch

Aufgrund der Errichtung des Wohngebietes sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die zusätzlich entstehenden Umweltauswirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen aufgrund von zusätzlichem Verkehrsaufkommen und der Erweiterung der Siedlungsflächen liegen im vertretbaren Maß. Es werden keine Erholungsflächen besonderer Bedeutung durch das Vorhaben beeinträchtigt.

8.2 Schutzgut Tiere; Schutzgut Pflanzen, Biologische Vielfalt

Biotopverlust

Mit folgenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

- Verlust von ca. 9.300 qm Magerwiese, davon 5.300 qm mit besonders guter Ausprägung
- Beeinträchtigung von Lebensräumen besonderer Bedeutung (1 Neuntöterrevier)
- Verlust von ca. 2.000 qm Fettwiese
- Verlust von ca. Nutz- und Ziergartenfläche
- kleinräumiger Verlust von grasreicher Ruderalvegetation, Schnitthecke und Grasweg (insgesamt ca. 700 qm)
- Verlust von 2 landschaftsprägenden Altbäumen
- Verlust von ca. 19 weiteren Bäumen

NATURA 2000

s. Kapitel 3

Schutzmaßnahmen

Die Festlegung der Art der Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung erfolgt unter Vogelschutzgesichtspunkten, sodass diese gleichzeitig als wirksame Schutzmaßnahme im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet zählen kann.

Bewertung

Der Verlust eines Bestandteiles einer hochwertigen Offenlandlandschaft stellt einen erheblichen Eingriff dar, der ausgeglichen werden muss.

Sollte der Goldene Scheckenfalter im Gebiet vorkommen, gingen durch das geplante Baugebiet gegebenenfalls Eiablageplätze und Nahrungsflächen verloren. Da angrenzend an das Baugebiet noch weitere Magerwiesen vorhanden sind, würde die Population bestehen bleiben. Im Zuge der Extensivierung der Maßnahmenflächen könnte sich die Population auf diese Flächen ausdehnen.

Der Esparsetten-Bläuling würde durch Eingriffe in die Wiesen mit reichlichen Esparsettenvorkommen beeinträchtigt. Eiablageplätze und Nahrungsflächen gingen zumindest teilweise verloren. Das Räumen des Baufeldes sollte zur Flugzeit der Falter erfolgen, da diese dann ausweichen können, und die Eiablage an Esparsettenbeständen dann außerhalb des Baugebietes erfolgen kann. Aufgrund der räumlichen Nähe zu weiteren Esparsetten-Beständen sowie der großflächigen Extensivierungsmaßnahmen auf insgesamt ca. 2,7 ha wird mit einem Fortbestand der Population gerechnet.

Da angrenzend an das Baugebiet noch weitere Magerwiesen vorhanden sind, würde die Population bestehen bleiben. Im Zuge der Extensivierung der Maßnahmenflächen könnte sich die Population auf diese Flächen ausdehnen.

Damit verbunden ist die Beeinträchtigung eines Neuntöterbrutreviers. Genauer hierzu siehe Verträglichkeitsprüfung und Kapitel 8.3.

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt im Gebiet werden nicht erwartet.

<i>Beeinträchtigung</i>	hoch
Hinweis:	Bestandsplan mit Biotopen siehe in der Anlage zum Umweltbericht

8.3 Fachbeitrag Artenschutz

<i>Allgemein</i>	<p>Das Naturschutzrecht schützt die besonders und streng geschützten Arten speziell. Dieser spezielle Artenschutz gilt unabhängig von Schutzgebieten. Aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich dabei ebenfalls spezifische Erfordernisse nach europäischem Recht. Die Belange des gemeinschaftsrechtlichen (europarechtlichen) und nationalen Artenschutzes müssen deshalb in Planungs- und Zulassungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz nehmen Bezug auf die Biotopausstattung und die Begehung von Seifert 04-2008. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit KRATSCH, MATTHÄUS, FROSCH 2008, TRAUTNER 2008 und STRAßENBAUVERWALTUNG BAWÜ 12/2007.</p>
<i>Untersuchungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Verträglichkeitsprüfung Vogelschutz [FAKTORGRUEN 04-2009] - Begehung der Dipl. Biologin Carola Seifert 04-2008
<i>Prüfung</i>	Betrachtet werden jeweils die Schädigungs- und Störungsverbote des §42 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 unter Berücksichtigung des Abs. 5 BNatSchG
<i>Eingriff nach §19 BNatSchG?</i>	<p>1. Prüfschritt (gem §19 BNatSchG):</p> <p>Es handelt sich um einen Eingriff gem. §19 BNatSchG, bei dem die Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder in angemessener Frist ausgeglichen werden können.</p> <p>→ Der Eingriff ist zulässig</p>
<i>Unzulässigkeit des Eingriffs?</i>	<p>2. Prüfschritt (gem. §19 Abs. 3 Satz 2):</p> <p>Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind?</p> <p>Es gehen Magerwiesen, Fettwiesen, Gartenflächen und Gehölze verloren. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen werden Wiesen extensiviert, Hecken und Einzelbäume wieder angepflanzt. Die Biotope sind ersetzbar.</p> <p>→ Keine Zerstörung von unersetzbaren Biotopen</p>
<i>Prüfschritte</i>	<p>Prüfschritt 3 bis 5 ist für die Tiergruppen einzeln durchzuführen.</p> <p>3. Prüfschritt:</p> <p>Werden Tiere verletzt oder getötet, oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört (gem. §42 Abs. 1 Nr. 1)?</p>

4. Prüfschritt

Erfolgt eine erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (gem. §42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

5. Prüfschritt

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten, im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entnommen, beschädigt oder zerstört? Wenn ja, kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. §42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? Wenn nein, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Behandlung der streng und besonders geschützten Arten

Für Eingriffe nach §19 BNatSchG gilt, §42 Art. 5 BNatSchG.

Für alle streng und besonders geschützten Arten (die nicht gleichzeitig zu den europäischen Vogelarten oder FFH-Anhang IV- Arten zählen) gilt §42 Art. 5 Satz 5 BNatSchG. Demnach führen Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs bei der Betroffenheit von national geschützten Arten nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Diese Arten können über den flächenbezogenen Ansatz der Eingriffsregelung berücksichtigt werden (vgl. Straßenbauverwaltung BaWü 12/2007). Über diese Regelung sind auch die von J. Kammerer angeführten Schmetterlingsarten (Ausnahme siehe Punkt - Schmetterlinge Anhang IV-FFH Richtlinie) sowie sonstige Insektenordnungen oder Spinnentiere zu behandeln.

→ Verbotstatbestand gem. §42 BNatSchG tritt nicht ein

Im Rahmen von Vermeidung, Minimierung und Kompensation bleiben die extensiven Wiesenflächen zwischen Baugebiet und Waldrand erhalten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist entsprechend des im Landkreis üblichen SBK-Modells ausgeglichen. Kompensationsmaßnahmen finden im räumlichen Zusammenhang sowie gleichartig (Wiederherstellung extensiver Wiesen mit Anpflanzung von naturraumtypischen Gehölzen) statt. Dem Anspruch „national geschützte Arten in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen“ wird genüge getan.

Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Folgende Arten könnten aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg von der Planung betroffen sein:

Für Biber, Luchs und Hamster fehlen die Lebensraumvoraussetzungen

→ Keine Relevanz für die Planung

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (lanuv 24.03.2009).

Im Bereich des Glöckensbergs liegen die Heckenstrukturen relativ weit vom Waldrand entfernt - ca. 60m. wobei in der Literatur schon Lücken in Hecken von 6m als kaum überwindbar angegeben werden, Braun 2005. Einzelgehölze weisen eine Entfernung von ca. 40m vom Waldrand auf. Eine Besiedelung mit Haselmäusen ist aufgrund der Entfernung zum Waldrand auszuschließen.

→ Keine Relevanz für die Planung

Fledermäuse:

Die gehölzbestandenen Flächen können Bestandteil des Jagdgebiets von Fledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) sein, die großteils heute bereits durch andere Nutzungen (Straße, Gartennutzung, Nähe zur Schule und Wohnbebauung) beeinflusst sind. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Wiesen- und Gehölzflächen im Umgriff der Schule, des Waldrandes und sonstiger Freiflächen ist an diesem bereits durch die menschliche Nutzung beeinflussten Standort, nicht mit erheblichen Störungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen.

Für Quartiere geeignete Höhlenbäume (Ruhestätten) sind nicht betroffen. Zwei Obstbäume mit Höhlen wurden kartiert (Nr. 31 und 32). Nr. 31 wird von der Planung nicht überlagert, die Höhle in Baum Nr. 32 ist zu klein (Astumfang). Da weiterhin genügend Flächen als Jagdgebiete zur Verfügung stehen, sind keine Auswirkungen auf sonstige Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten außerhalb des Bebauungsplangebietes gegeben.

Die Verletzung oder Tötung einzelner Individuen können ausgeschlossen werden.

→ Ein Verbotstatbestand des §42 BNatSchG tritt nicht ein.

Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Das Plangebiet nimmt keine Gewässer oder gewässernahen Flächen in Anspruch. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Laut mündlicher Aussage von Herrn Zinke (25.03.2009) gibt es Wanderbewegungen von Amphibien, die sich vornehmlich zwischen Kapellenwald – dem Tälchen zwischen Weilersbach und Kappel – und dem Teich im Talgrund abspielen. Bei seinerzeitigen Zählungen nahm die Anzahl wandernder Amphibien mit der Nähe zur Siedlung ab.

Die Entfernung des Baugebietes Glöckenberg zum Talgrund/Straße Weilersbach-Kappel beträgt ca. 500m. Im Glöckenberg liegen keine für Amphibien besonders geeigneten Landhabitats (z.B. Rohböden, Abbaureiche), die auf eine bevorzugte Wanderroute schließen ließen.

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten sind auszuschließen.

Ein Restrisiko verbleibt für einzelne Individuen, die gegebenenfalls die Fläche am Glöckenberg queren und in die Baugruben stürzen könnten. Als Vermeidungsmaßnahme sollte bei Baubeginn ein Krötenzaun, weiträumig um das Gelände gezogen werden. Hierdurch kann Individuenverlusten vorgebeugt werden, sodass die Verbotstatbestände des BNatSchG § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang) vermieden werden.

→ Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Folgende Arten könnten aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg von der Planung betroffen sein:

Schlingnatter, Mauereidechse, Äskulapnatter, Smaragdeidechse:

Im Gebiet sind die Lebensraumvoraussetzungen nicht erfüllt, beziehungsweise weisen Äskulapnatter und Smaragdeidechse in dieser Region keine Vorkommen auf.

→ Keine Relevanz für die Planung

Zauneidechse:

Zur Zauneidechse wurde am 22. April 2009 eine Übersichtsbegehung durchgeführt (Wetter: sonnig, trocken). Bei der Begehung konnten keine Individuen festgestellt werden. Das Vorkommen einer größeren Population wird daher ausgeschlossen.

Allerdings sind untergeordnet, Ost-Südost exponierte Böschungen, Säume und Randstrukturen vorhanden, die eine Besiedelung durch einzelne Tiere wahrscheinlich erscheinen lassen.

Laut Auskunft von Personen auf dem Spielplatz, wurden Eidechsen auf dem Spielplatz und in den angrenzenden Gärten (außerhalb des Geltungsbereichs) angetroffen. Aufgrund ihrer Häufigkeit handelte es sich bei den Beobachtungen wahrscheinlich um die Zauneidechse.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sind gefolgt vom Verlust der Fortpflanzungs- und

Ruhestätten und werden dort beschrieben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Da Zauneidechsen sehr standorttreu sind, nur geringe Wanderstrecken zurücklegen (grob zwischen 10 – 300m) und sich bei Gefahr teilweise in ihre Verstecke zurückziehen, kann der Tod einzelner Individuen durch den Bau des Wohngebietes nicht ausgeschlossen werden.

Für die lokale Population wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt, da angrenzend an das Gelände geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind. Als euryöke Art, die auch anthropogene Standorte annimmt, ist davon auszugehen, dass eine Wiederbesiedelung, ausgehend von den angrenzenden Flächen erfolgt.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Schmetterlinge nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Schmetterlinge nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde aufgrund der Stellungnahme von Hrn. Josef Kammerer (10.04.2008) um eine Übersichtsbegehung der Diplom Biologin Carola Seifert, Eppenheim zur Artengruppe der Schmetterlinge ergänzt. Die Begehung zur Artengruppe der Schmetterlinge lieferte folgendes Ergebnis:

Seltene und gefährdete oder streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Die Wiesen werden wahrscheinlich zweimal jährlich gemäht. Die Lebensgrundlage und Artenvielfalt von Tagfaltern geht bei mehrschürigen, gedüngten und dicht wachsenden Wiesen gegenüber Magerrasen und einschürigen Magerwiesen deutlich zurück.“ Gleiches gilt für dicht wachsende und verfilzte, an Pflanzenarten verarmte Brachflächen. Lediglich besonders geschützte Arten oder rückläufige Arten der Vorwarnliste könnten hingegen durchaus vorkommen, Beispiel: Schwalbenschwanz, Rotklee-Bläuling. (Mitteilung Biologin C. Seifert 04/2008 & 04/2009).

Die Literaturrecherche ergibt folgendes Ergebnis:

Die Lebensräume im Glöckenberg würden allenfalls die Voraussetzungen für folgende Anhang IV – Arten bieten:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Apollofalter (*Parnassius apollo*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Alle weiteren Tagfalter des Anhangs IV konnten aufgrund der Lebensraumansprüche (z.B. Feuchtwiesen, Felsgesellschaften u.a.) ausgeschlossen werden.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Lanuv 2009 beschreibt die Ansprüche wie folgt: „Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art

ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt.“

Als Habitat im Gebiet wären allenfalls die Böschungen geeignet. Bei einer Begehung konnte das Vorkommen der entsprechenden Pflanzenarten - Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich ausgeschlossen werden.

Apollofalter (*Parnassius apollo*)

Der Apollofalter kommt in Baden-Württemberg lediglich in einem Biotop in der Nähe von Blaubeuren vor, und besiedelt überwiegend felsige und felsdurchsetzte Hänge mit Sedum Beständen.

→ keine Relevanz für die Planung

Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Die von Hrn. Josef Kammerer vorgelegte Liste der Schmetterlinge beinhaltet eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art – den Schwarzfleckigen Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), wobei sich diese Listen auf die Quadranten 7816/44 und 7916/22 beziehen (vgl. Stellungnahme von Hrn. Kammerer 15.10.2008). Daneben wurden weitere Arten aufgelistet, die wie der Schwarzfleckige Ameisenbläuling, auf Magerrasen angewiesen sind (z.B. Magerrasen-Perlmutterfalter, Thymian-Widderchen), obwohl dieser Lebensraum im Geltungsbereich nicht vorkommt.

Der Lebensraum des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings sind warme und trockene Kalk-Magerrasen oder Viehweiden auf Silikat-Magerrasen mit teilweise lückiger Vegetation und guten Thymus pulegioides (Feld-Thymian) -Beständen. Aber auch versaumende Halbtrockenrasen mit reichlichen Origanum – Beständen. Zur Nahrungsaufnahme werden blumenreiche Böschungen, Weg- und Waldränder sowie Waldwiesen aber auch Mähwiesen oder Rotklee-Äcker beflogen. Die Fraßpflanzen der Raupe sind der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) und der Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) (vgl. EBERT 1991: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2).

Magerrasen sind im Plangebiet Glöckenberg nicht vorhanden, ebenso fehlen die Fraßpflanzen der Raupen – Feld-Thymian und Gewöhnlicher Dost. Sollte der Falter im Geltungsbereich des Bplanes Glöckenberg kartiert worden sein, handelte es sich hier um einen Flug zur Nahrungsaufnahme. Insofern werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, noch Individuen direkt beeinträchtigt. Ebenso können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Fazit

Zum einen konnten durch die Einschätzung der Biologin C. Seifert das Vorkommen von Anhang IV – Arten ausgeschlossen werden, zum Anderen erfolgte eine ergänzende Literaturrecherche zu den Habitatansprüchen der Arten. Auch die Literaturrecherche kam zum Ergebnis, dass Arten des Anhang IV im Glöckenberg keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG für die Artengruppe der Schmetterlinge nicht erfüllt.

Andere Tiergruppen nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Andere Tiergruppen Anhang IV FFH-Richtlinie (Käfer, Schnecken, Libellen, Krebse, Neunaugen & Fische.) und Pflanzenarten

Ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Käfer, Schnecken, Libellen, Krebse, Neunaugen & Fische kann aufgrund der fehlenden Lebensräume (Wasser, Alt-/Totholz u.a.) ausgeschlossen werden. Selbiges gilt für die Pflanzenarten des Anhang IV.

Spinnentiere sind nicht im Anhang IV geführt.

→ keine Relevanz für die Planung

Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Verwiesen sei insbesondere auf die zum Vorhaben durchgeführte Erheblichkeitsprüfung.

Die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfolgt detailliert nur für Arten, die eine besondere Gefährdung (siehe nachstehende Tabelle) aufweisen.

Häufige Arten

Als häufige Arten sind all jene zu bezeichnen, die in der Roten Liste als ungefährdet geführt werden. Bei den Brutvögeln handelt es sich um Arten, die menschliche Siedlungen (und innerörtliche Grünflächen) häufig besiedeln. Im Plangebiet sind sie z.T. mit mehreren Brutpaaren vertreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird für diese Arten als mindestens gut beurteilt.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind Störungen vorübergehend während der genannten Zeiten zu erwarten (z.B. durch Lärm, Aufscheuchen während der Bauarbeiten, Wegfall von Nahrungshabitaten). Sie sind jedoch nicht als erheblich zu bezeichnen, da für die Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Gebietes bestehen und sich auch bei einzelnen nicht erfolgreichen Bruten der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht verschlechtert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

V.a. durch die mit der Planung verbundenen Gehölzrodungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel der häufigen Arten zerstört werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da im übrigen Ortsrandbereich gleichartige Habitatstrukturen vorhanden sind und somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Gebietes bestehen.

Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

In Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine Tötung etc. einzelner Individuen möglich. Diese kann jedoch dadurch vermieden werden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten durchgeführt werden, d.h. – gemäß den Vorgaben des § 43 NatSchG Baden-Württemberg – nicht zwischen März und September. Sollte es dennoch zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen kommen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

→ Hinsichtlich der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Arten mit besonderer Bedeutung oder Schutzverantwortung

Tabelle: Vogelarten im Plangebiet

VRL: Vogelschutzrichtlinie I - Anh I der Vogelschutzrichtlinie
Z - gefährdete Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2

Art: Artenschutzverordnung im Anhang A der EG-VO 338/97
s - streng geschützt
b - besonders geschützt

BW: Rote-Liste-Kategorien für BaWü nach LUBW 2007

Status: B - Brutvogel, R - Randsiedler, N - Nahrungsgast

	VRL	Art	BW	Reviere	Status
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	(Art. 1)	b	V	1	R
Gimpel ¹ (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	(Art. 1)	b	V	1	(R)
Girlitz ¹ (<i>Serinus serinaus</i>)	(Art. 1)	b	V	1	(R)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	(Art. 1)	b	V	1	R
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(Art. 1)	s	-	-	N
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	I	b	V	1	R
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	I	s	-	-	N
Star ¹ (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(Art. 1)	b		1	(B)
Wacholderdrossel ¹ (<i>Turdus pilaris</i>)	(Art. 1)	b		2	(R)
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	(Art. 1)	b	2	1	R

¹ Arten mit Brutzeitfeststellung nach EOAC-Brutvogelstatuskriterien

Gartenrotschwanz



Ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes wurde im östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gartenbereich festgestellt.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Für den im großräumigen Obstwiesensbereich östlich des Geltungsbereiches brütenden Gartenrotschwanz kommt es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Es kann ggf. zu optischen und akustischen Störungen vor allem zur Bauzeit, kommen, die sich jedoch nicht als erhebliche Störung der lokalen Population auswirken werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (incl. deren essentieller Bestandteile) noch essentielle Nahrungshabitate beansprucht. Dadurch sind Beeinträchtigungen einzelner Individuen gleichfalls auszuschließen.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Gimpel



Der Gimpel wurde außerhalb des Geltungsbereichs, im angrenzenden Kapellenwald festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine Brutzeitfeststellung.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind baubedingte Störungen zu erwarten (z.B. durch Lärm, Aufscheuchen während der Bauarbeiten, Wegfall von Nahrungshabitaten). Sie sind jedoch nicht als erheblich zu bezeichnen, da Gimpel eine Toleranz gegenüber Störungen aufweisen und beispielsweise auch in Siedlungen nisten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (incl. deren essentieller Bestandteile) noch essentielle Nahrungshabitate beansprucht. Dadurch sind Beeinträchtigungen einzelner Individuen gleichfalls auszuschließen.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Girlitz



Der Girlitz wurde außerhalb des Geltungsbereichs, am Siedlungsrand festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine Brutzeitfeststellung.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind baubedingte Störungen zu erwarten (z.B. durch Lärm, Aufscheuchen während der Bauarbeiten, Wegfall von Nahrungshabitaten). Sie sind jedoch nicht als erheblich zu bezeichnen, da der Girlitz eine Toleranz gegenüber Störungen aufweist. Vom Ort der Brutzeitfeststellung beträgt die Entfernung zum Geltungsbereich ca. 60m, zum bestehenden Siedlungsrand lediglich ca. 15m. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten (incl. deren essentielle Bestandteile) noch essentielle Nahrungshabitate beansprucht. Dadurch sind Beeinträchtigungen einzelner Individuen gleichfalls auszuschließen.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Wiesenextensivierung, Heckenanlage und Pflanzung von Streuobstbäumen erhöhen die Lebensraumqualität auf den Maßnahmenflächen.

Goldammer



Das Brutrevier der Goldammer wurde in einer Entfernung von ca. 100m festgestellt. Die Goldammer ist in Baden-Württemberg nach wie vor weit verbreitet (HÖLZINGER 1997). Nach LUBW 2007 wurde die Goldammer in die Vorwarnliste aufgenommen. Gefährdungsursachen sind:

Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen in der offenen Landschaft; Intensivierung der Landschaft; starker Düngemittel- und Biozideinsatz.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen treten im Baubetrieb zeitlich begrenzt auf, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann aufgrund der Entfernung (100m)

und der Akzeptanz von Neststandorten am Siedlungsrand ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (incl. deren essentieller Bestandteile) beansprucht. Ein essentielles Nahrungshabitat ist, aufgrund der weiterhin vorhandenen Streuobstbestände und Wiesen, sowie des relativ großen Reviers der Goldammer, nicht betroffen. Dadurch sind Beeinträchtigungen einzelner Individuen gleichfalls auszuschließen.

→ Verbotstatbestände treten nicht ein

Wiesenextensivierung, Heckenanlage und Pflanzung von Streuobstbäumen erhöhen die Lebensraumqualität auf den Maßnahmenflächen.

Grünspecht



Der Grünspecht wurde im Geltungsbereich lediglich als Nahrungsgast beobachtet.

Brutgehölze des Grünspechtes werden durch die Planung nicht überlagert oder von außen beeinträchtigt.

Mit dem Vorhaben gehen regelmäßig aufgesuchte Nahrungsflächen (ca. 1,5 ha Wiesenflächen) für den Grünspecht verloren. Das Plangebiet stellt aufgrund der im Westen von Weilersbach noch vorhandenen Streuobstbestände und Wiesen, kein essentielles Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Allenfalls sind geringfügige Störungen zu erwarten, denen die Grünspechte jedoch leicht ausweichen können, da sie relativ große Aktionsradien haben und ein essentielles Nahrungshabitat nicht betroffen ist.

→ Verbotstatbestände treten nicht ein

Neuntöter



Störung

Neben dem dauerhaften Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte könnten im Jahr des Baubeginns Störungen des Neuntötters auftreten.

Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, darf mit den Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden.

In den Folgejahren ist ein Ausweichen auf die neugeschaffene Neuntöterhecke möglich.

→ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme – keine erhebliche Störung

→ der Verbotstatbestand des §42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Beeinträchtigung von Individuen:

Mit dem geplanten Wohngebiet geht eine zum beständigen Brutrevier gehörende Teilfläche des Neuntöter Lebensraumes verloren (faktorgrün 04-2009). Auf den verbleibenden Flächen sinkt die Lebensraumqualität aufgrund der Verkleinerung und aufgrund der zusätzlichen Störungen, die vom Wohngebiet ausgehen. Es ist damit von dem Verlust eines Brut-

reviers auszugehen, was laut des Gesetzes einer „Beschädigung der Fortpflanzungsstätte“ gleich kommt. Individuen werden nicht beeinträchtigt.

Laut Trautner 2008 „kann die Sicherung bzw. Erfüllung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nichts anderes bedeuten, als dass es zu keinen qualitativen oder quantitativen Einbußen kommt“. Bei Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist folglich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vorerst nicht mehr erfüllt.

Folgende vorgezogene Maßnahme (CEF) wird notwendig:

Anlage einer ca. 20m langen Hecke aus älteren Dornsträuchern als Ersatzbrutplatz für den Neuntöter. Diese bietet dem Neuntöter Besiedlungsmöglichkeiten ab dem ersten Jahr. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

→ Bei Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

→ Verbotstatbestände treten nicht ein

Rotmilan



Im Kapellenwald, der westlich an die Wiesen des Glöckenberg angrenzt, liegt in ca. 200-300m Entfernung ein Horststandort des Rotmilans (vgl. Stellungnahme des LNV vom 14.10.2008, sowie mdl. Bestätigung von Hrn. Zinke, 25.03.2009). Bei Wahl dieses Horststandortes muss, aufgrund der Nähe zur Siedlung, eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt werden.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Vom Vorhaben können während der Bauzeit akustische Störungen ausgehen. Da diese nur zeitlich befristet auftreten, und der Horststandort durch den Wald vom Bebauungsplangebiet abgeschirmt ist, liegen die Störungen unterhalb der Erheblichkeit. Sonstige Störungen z.B. durch Bewegungsreize, Erschütterungen treten in nur geringem Maße auf und bleiben gleichfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

→ Der Verbotstatbestand des. §42 Abs. 1 Nr. 2 tritt nicht ein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Verlust von horstnahen Nahrungsflächen stellt eine Beeinträchtigung dar, die aufgrund der Flächengröße, jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die erfolgreiche Fortpflanzung des Rotmilans haben wird. Lambrecht & Trautner 2007 geben zur Bestimmung der Erheblichkeit einen Orientierungswert von 10 ha Lebensraumverlust an. Dieser bleibt beim Baugebiet Glöckenberg deutlich unterschritten. Individuen werden nicht beeinträchtigt.

Der Glöckenberg nimmt im Sinne der Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Flächen in Anspruch, die für den Rotmilan „unverzichtbar sind, um eine erfolgreiche Fortpflanzung zu gewährleisten“ (vgl. Trautner 2008).

→ Der Verbotstatbestand des. §42 Abs. 1 Nr. 3 tritt nicht ein

Der Erhalt der Flächen am Waldrand und Wiesenextensivierung vermindern die Beeinträchtigungen.

Star



Der Star wurde innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine Brutzeitfeststellung.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) &

Vom Bauvorhaben wird gegebenenfalls eine Fortpflanzungsstätte (incl. deren essentieller Bestandteile) überplant. Laut Trautner 2008 „kann die Sicherung bzw. Erfüllung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte nichts anderes bedeuten, als dass es zu keinen qualitativen oder quantitativen Einbußen kommt“. Bei Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist folglich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vorerst nicht mehr erfüllt, da andere, geeignete Reviere als bereits besetzt gelten müssen.

Mit Hilfe vorgezogener Maßnahmen (CEF) – Aufhängen von 2 Nistkästen auf der Maßnahmenfläche (Flurstk. Nr. 770, 771, 60) bleibt das Angebot an Fortpflanzungsstätten gesichert. Die Maßnahme findet in einer Entfernung von ca. 200m zum Ort der Brutzeitfeststellung statt.

Nach Durchführung der Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung einzelner Individuen ist bei Freimachung des Baufeldes nicht auszuschließen. Diese findet lediglich aufgrund des Verlustes der Fortpflanzungsstätte statt → siehe dort.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, darf mit den Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden.

In den Folgejahren ist ein Ausweichen auf die neuen Starenkästen möglich.

→ Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Wiesenextensivierung, Heckenanlage und Pflanzung von Streuobstbäumen erhöhen die Lebensraumqualität auf den Maßnahmenflächen.

Wacholderdrossel



Von der Wacholderdrossel liegen zwei Brutzeitfeststellungen außerhalb des Geltungsbereichs vor. Eine befindet sich westlich, im Kapellenwald, die andere südlich, im Bereich der Streuobstwiesen. Beide Standorte weisen eine Entfernung von ca. 50m zum Geltungsbereich auf.

Erhebliche Störungen (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind baubedingte Störungen zu erwarten (z.B. durch Lärm, Aufscheuchen während der Bauarbeiten, Wegfall von Nahrungshabitaten). Sie sind jedoch nicht als erheblich zu bezeichnen, da die Wacholderdrossel eine Toleranz gegenüber Störungen aufweist und beispielsweise auch in Siedlungen nistet oder in Städte einwandert (vgl. HÖLZINGER 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) & Beeinträchtigung von Individuen (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vom Bauvorhaben werden weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (incl. deren essentieller Bestandteile) noch essentielle Nahrungshabitate beansprucht. Dadurch sind Beeinträchtigungen einzelner Individuen gleichfalls auszuschließen. → Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Waldlaubsänger



Ein Brutrevier des Waldlaubsängers wurde im angrenzenden Kapellenwald, in einer Entfernung von ca. 50 m zum Geltungsbereich/Waldrand, ca. 80m Entfernung zur potentiellen Bebauung festgestellt.

Gemäß HÖLZINGER 1999 wurde der Waldlaubsänger als ein in allen Landesteilen verbreiteter und häufiger Brutvogel eingestuft. Die Rote Liste BW listet den Waldlaubsänger aktuell in Kategorie 2 – stark gefährdet, da in den letzten 25 Jahren eine Bestandsabnahme von > 50% stattgefunden hat. Gefährdungsursachen: Rückgang der Nahrungsgrundlage infolge Bodenversauerung, Eutrophierung und dadurch raschem Pflanzenaufwuchs im Frühjahr; hohe Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren. Einfluss der Waldbewirtschaftung durch zu dichte Baumbestände (in Forsten) (vgl. LUBW 2007).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Habitate des Waldlaubsängers sind Laub-, Misch- und seltener Nadelwälder. Diese werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Störungen

Bei Wahl dieses Neststandortes muss, aufgrund der Nähe zur Siedlung, eine gewisse Toleranz des Waldlaubsängers gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt werden.

Vom Vorhaben können während der Bauzeit akustische Störungen ausgehen. Da diese nur zeitlich befristet auftreten, und das Brutrevier durch den Wald vom Bebauungsplangebiet abgeschirmt ist, liegen die Störungen unterhalb der Erheblichkeit. Sonstige Störungen z.B. durch Bewegungsreize, Erschütterungen treten in nur geringem Maße auf und bleiben gleichfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

→ Verbotstatbestände treten nicht ein

Folgen für die Bauleitplanung

Aus den genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Empfehlungen für die Bauleitplanung. Diejenigen Inhalte, die bereits Eingang in den Bebauungsplan gefunden haben (Gehölzerhalt etc.) werden nicht aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Erfordernisse sollten wie folgt im Bebauungsplan Berücksichtigung finden oder durch festsetzungsergänzende vertragliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer und der Gemeinde bzw. der unteren Naturschutzbehörde gesichert werden:

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	Empfehlung
<p>Gehölzrodungen</p> <p>Baubeginn</p>	<p><i>"Die Gehölze im gesamten Plangebiet dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar gefällt werden. Die Nistkästen der gefällten Bäume sind auf den Maßnahmenflächen oder in den erhaltenen Gehölzbeständen wiederaufzuhängen. "</i></p> <p><i>„Mit den Erschließungsmaßnahmen darf nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden“.</i></p> <p>Dies sollte als <u>Hinweis</u> in den Bebauungsplan und als Auflage im späteren Baugenehmigungsverfahren übernommen werden.</p>
<p>Aufhängen von Nistkästen für den Star</p>	<p>Festsetzung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB – Zusatz zur Maßnahmenfläche M3:</p> <p><u>Textliche Festsetzung: Zusatz zu Maßnahmenfläche M3</u></p> <p><i>"An zwei bestehenden Obstbäumen ist jeweils ein Staren-Nistkasten anzubringen."</i></p>
<p>Krötenzaun zum Schutz vor Individuenverlusten</p>	<p><i>"Vor Baubeginn ist um das Gebiet ein Krötenzaun zu ziehen, um Individuenverlusten vorzubeugen."</i></p> <p>Dies sollte als <u>Hinweis</u> in den Bebauungsplan und als Auflage im späteren Baugenehmigungsverfahren übernommen werden.</p>
<p>Neuntöter – Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang</p>	<p>Festsetzung als Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB :</p> <p><u>Textliche Festsetzung: PFG 3 – Heckenpflanzung Neuntöter</u></p> <p><i>„Auf der Fläche für Anpflanzungen sind auf einer Länge von 20m insgesamt 48 Dornsträucher (Qualität: 3x verpflanzt, Höhe min. 1,50m, Breite min. 1,00m) dreireihig, Pflanzraster 1,25m anzupflanzen. Zu pflanzen sind 13 Schlehen (Prunus spinosa), 8x Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), 8x Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 8x Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata) und 5x Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Daneben sind 6 Heckenrosen (Rosa canina) zu pflanzen. Es sind Sträucher regionaler Herkunft zu verwenden Die Pflanzen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Maßnahme ist vor Beginn des Eingriffs umzusetzen.“</i></p> <p>Festsetzung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB</p> <p><u>Zusatz zur Maßnahmenfläche M1 & M2 :</u></p> <p><i>„Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen“.</i></p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

8.4 Schutzgut Boden

Bodenfunktionen

Die Versiegelung von natürlichen Böden stellt einen erheblichen Eingriff dar, da Boden immer unwiederbringlich verloren geht. Hiervon sind hauptsächlich die Bodenfunktionen hoher Bedeutung Filter und Puffer für Schadstoffe / Stoffumwandlung und Standort für Natürliche Vegetation betroffen.

Die Ausdehnung der maximal voll versiegelbaren Flächen (Gebäude, Garagen) beträgt bei einer Grundflächenzahl von 0,25 (GRZ 0,25) der Grundstücksflächen, d. h. ca. 0,3 ha. Der flächenmäßige Ausbauanteil der Erschließungsstraße beträgt ca. 0,1 ha. Der Anteil der teilversiegelten wasserdurchlässigen Flächen (Zuwege, Stellplätze) wird auf ca. 10 % der Grundstücksfläche ca. 0,1 ha geschätzt. Bei diesen Flächen bleiben die Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten (v.a. Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf).

Bei der übrigen Bruttobaufläche (ca. 0,75 ha) kommt es im Zuge der Baumaßnahme aufgrund von flächigem Bodenabtrag zu Beeinträchtigungen der Filter/Pufferfunktion und der Funktion Standort für natürliche Vegetation.

Beeinträchtigung:

hoch

8.5 Schutzgut Wasser

Funktionen

Aufgrund zusätzlicher Vollversiegelung durch die geplante Bebauung und Erweiterung der Erschließungsstraße gehen Flächen für die Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserrückhaltung von ca. 5.000 m² verloren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserrückhaltung stellt aufgrund der vergleichsweise geringen Gesamtgröße der versiegelten Fläche, verbunden mit einer geringen Grundflächenzahl (0,25) keinen erheblichen Eingriff in den Gebietswasserhaushalt dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Grundwasserdynamik wird als gering eingeschätzt, da kein bedeutender Grundwasserkörper angeschnitten wird. Allerdings ist mit verstärkt austretendem Hangwasser zu rechnen. Die Qualität des Grundwassers im Gebiet wird nicht beeinträchtigt, da anfallendes Schmutz- und Regenwasser im Trennsystem abgeführt wird.

Beeinträchtigung:

mittel

8.6 Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Die zu erwartende Bebauung und Versiegelung neuer Flächen vermindert die Produktion von kalter Luft im Planungsgebiet. Es entsteht hingegen erwärmte und trockene Luft. Zudem ist mit leicht erhöhten Schadstoffemissionen aus zusätzlichem Verkehr und Hausbrand zu rechnen. Diese kleinräumigen Veränderungen (z. B. Bildung von Wärmeinseln) wirken sich hauptsächlich im Plangebiet selber aus. Aufgrund der eher geringen Größe des Wohngebiets von ca. 1,4 ha und des geringen Versiegelungsgrades (0,25 GRZ) sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch des Siedlungsraumes zu erwarten. Minimierungsmaßnahmen (vgl. Punkt 1.8.9) senken zusätzlich die Eingriffsintensität.

Beeinträchtigung:

gering

8.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-Ortsbild

Mit dem 'Glöckenberg' wird eine sowohl landschaftlich als auch für das Erscheinungsbild des Ortes bedeutsamen Strukturen des Ortes bebaut. Der Waldabstand wird verringert, die zusammenhängenden Ansichtsflächen vom Ort aus werden beschnitten bzw. unterbrochen.

Mit dem Verlust der „bunten“ Magerwiesen und eines Teils des prägenden Gehölzbestandes gehen Strukturen mit besonderer Funktion für den Ortsrand verloren. Mehrere bedeutsame Sichtbeziehungen wie z. B. die tolle Aussicht vom Glöckenbergweg gehen verloren.

Beeinträchtigung:

hoch

8.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturdenkmals Wb07 "Glöckenberg" (merowingerzeitliches Gräberfeld) aufgrund von Beschädigung / Zerstörung sind nicht auszuschließen.

Durch das Plangebiet geht zudem ein wertgebender Bestandteil der Kulturlandschaft verloren.

Beeinträchtigung:

hoch

9. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Gelände zukünftig weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.

Ohne die Ausweisung als Baufläche könnte diese wichtige Kuppenlage als Abstandsfläche zwischen Siedlung und Wald erhalten bleiben. Der Schutz der südlich angrenzenden, wertvollen Biotopflächen (§ 32-Biotop Charakter, Neuntöterlebensraum) könnten in der heutigen Struktur und Substanz erhalten bleiben. Eine zum „Vogelschutzgebiet "Baar"“ gehörende und eine angrenzende Fläche blieben erhalten.

10. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mensch

Aus Sicht der Bauleitplanung sind im Zusammenhang mit Wohnnutzungen insbesondere das BauGB und die BauNVO zu beachten.

Zur Begrenzung der Lärmbelastung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 einzuhalten.

Die innere Erschließung des Planungsgebiets erfolgt nur durch eine Stichstraße (Wohnweg) von der Kapellenwaldstraße aus (Emissionsbegrenzung).

Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Arten und Biotope wird die §32-Hecke als Pflanzenerhaltung und als Fläche für Maßnahmen festgesetzt. Zum Erhalt festgesetzt werden ebenfalls ein Großteil des Gehölzbestandes an der Kapellenwaldstraße, sowie ein besonders wertvoller Apfelbaum (Nr. 32) mit Baumhöhle.

Die Möglichkeiten zur Minimierung sind stark begrenzt. Der Verlust der artenreichen Magerwiesen, der wertvollen Gehölze und die Reduzierung der Lebensraumeignung des Landschaftsbestandteils können nicht im Gebiet minimiert oder gar ausgeglichen werden. Die rechtsverbindliche Übernahme der grünordnerischen Maßnahmen in den Bebauungsplan dient dem Ausgleich der Beeinträchtigungen. Bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen wurden Vogel- und Artenschutz berücksichtigt und folgende Maßnahmen festgelegt:

Als Fläche für Maßnahmen - M1 Obere Kotten- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine ca. 2,34 ha große Wiesenfläche (intensiv genutzte Fettwiese) nördlich des Planungsgebiets festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit Hecken und einzelnen Streuobstbäumen.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Umstellung auf extensive Pflege, d.h. zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, zweiter Schnitt im September oder alternativ Schafbeweidung mit Pflegeschnitt im Herbst.
- Entsprechend PFG4 – Sonstige Heckenpflanzungen: Pflanzung von ca. 250 m Heckenriegeln mit einer Breite von mind. 5 m. Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen.
- Pflanzung von mindestens 5 hochstämmigen Obstbäumen und Nachpflanzung von abgängigen alten Obstbäumen
- Setzen von 2 Greifvogelstangen
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und extensiven Pflege der Flurstücke 597, 601, 632 – 636, 639, 640.
- Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen

Fläche für Maßnahmen – M2 mit Heckenpflanzung Neuntöter und M3 – südlich der Halle

Als weitere planexterne Flächen für Maßnahmen werden die am Ortsrand gelegenen Flurstücke 770, 771 und 60 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,35 ha festgesetzt. Es handelt sich um bestehende Wiesenflächen mit einzelnen alten Obstbäumen. Die Flächen werden einmal im Jahr gemulcht. Die östlich angrenzenden Flächen sind bereits in Gemeindebesitz, sodass eine größere zusammenhängende Fläche gesichert und durch angepasste Pflege und Neupflanzungen weiterentwickelt werden kann. Auf der genannten Fläche ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit vitalem Streuobstbestand und extensiver Nutzung vorgesehen. Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- angepasste Pflege, d.h. zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, zweiter Schnitt im September oder alternativ Schafbeweidung mit Pflegeschnitt im Herbst.
- An zwei bestehenden Obstbäumen ist jeweils ein Staren-Nistkasten anzubringen.
- Pflanzung von ca. 20 m Hecke mit einer Breite von mind. 5 m. Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen.
- Pflanzung von mindestens 6 hochstämmigen Obstbäumen und Nachpflanzung von abgängigen alten Obstbäumen
- Entsprechend PFG3 - Heckenpflanzung Neuntöter: Auf einer Länge von 20m sind insgesamt 48 Dornsträucher (Qualität: 3x verpflanzt, Höhe min. 1,50m, Breite min. 1,00m) dreireihig, Pflanzraster 1,25m anzupflanzen. Zu pflanzen sind 13 Schlehen (*Prunus spinosa*), 8x Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), 8x Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 8x Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und 5x Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Daneben sind 6 Heckenrosen (*Rosa canina*) zu pflanzen.

Daneben sind die Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes siehe Kapitel 8.3 durchzuführen.

Auf den Flächen ändern sich die Bewirtschaftungsverhältnisse. In Absprache mit dem Landwirtschaftsamt, der Gemeindeverwaltung und unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten, wurde die Ausgleichsmaßnahme überarbeitet. Die Anzahl der Hecken und Bäume bleibt, bei der Anordnung wurde ein Kompromiss zwischen Lebensraumansprüchen und Landwirtschaft erarbeitet.

Boden

Die geplante Neuausweisung des Wohngebietes ‚Glöckenberg‘ ist zwangsläufig mit der Versiegelung und Abgrabung von natürlichen Böden verbunden. Es ist nur in begrenztem Maße möglich, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren.

Im Rahmen der Festsetzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

- Multifunktionale Maßnahme M1 (s.o.): Festsetzung einer ca. 2,34 ha großen planexternen Ausgleichsfläche mit extensiver Pflege (Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung) zur Reduktion des Nährstoffeintrages
- Multifunktionale Maßnahme M2 (s.o.): Sicherung der extensiven Nutzung der planexternen ca. 0,35 ha großen Wiesenfläche und damit Erhaltung und Förderung der Bodenfunktionen
- Reduzierung der Erschließung auf das absolut notwendige Maß
- Begrenzung der max. Versiegelung durch Vorgaben zum Maß der Nutzung (GRZ 0,25) und Baugrenzen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Abflussbeiwert von max. 0,8) bei PKW-Stellplätzen, Zuwegungen, Garagenvorplätzen (weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen für den Wasserkreislauf)
- Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwendung des Bodenaushubes Vorort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht.

Wasser	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Wasser führen, umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zur Dachbegrünung • Reduzierung der Erschließung auf das absolut notwendige Maß • Begrenzung der max. Versiegelung durch Vorgaben zum Maß der Nutzung (GRZ 0,25) und Baugrenzen • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Abflussbeiwert von max. 0,8) bei PKW-Stellplätzen, Zuwegungen, Garagenvorplätzen (weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen für den Wasserkreislauf)
Klima	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zur Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen • Festsetzungen zur Dachbegrünung • Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
Landschaftsbild	<p>Ein Verzicht auf Bebauung als einzige Vermeidungsmaßnahme kommt nicht mehr in Betracht. Eine gewisse Minderung wird durch die Begrenzung der Erschließungsflächen auf den Abschnitt bis zur Schule und die Reinhaltung des Mindestwaldabstands von 30 m erreicht. Über das Art und Maß der baulichen Nutzung bestehen Vorgaben zur Bebauung sowie zu den Gebäudehöhen, die eine Anbindung an die bestehende gewährleisten sollen. Festsetzungen zur Begrünung des Straßenraumes sowie zur Eingrünung des Gebietsrandes stellen ein Mindestmaß an Durchgrünung und Einbindung sicher. Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe werden Maßnahmen zur Dachbegrünung und multifunktionale planexterne Maßnahmen (Heckenpflanzungen, Förderung „bunter“ Wiesen) festgesetzt.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg (FAX: 0761/208-3599) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu unterrichten. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Auf welche Weise (zahnloser Böschungslöffel oder Planierraupe) und auf welche Tiefe der Oberbodenabtrag erfolgen muss, ist mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirma) notwendig. Sollten bei den Kontrollbegehungen oder bei der Durchführung der Arbeiten Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden.</p> <p>Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 zu melden (Stellungnahme RP Freiburg, Denkmalpflege).</p>

11. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Vermeidung, Verringerung	noch verbleib. Beeinträchtigung	Ausgleichsmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt			
<p>Die rechtsverbindliche Übernahme der grünordnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan trägt zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer 6.000 qm großen Wiesenfläche durch die Einhaltung des Waldabstands - Begrenzung der Ausdehnung der Bebauung auf den Bereich entlang der Zufahrt zur Schule - Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von ca. 9.300qm Magerwiese, davon 5.300 qm mit besonders guter Ausprägung - Verlust von Lebensräumen besonderer Bedeutung (1 Neuntöterrevier) - Verlust von ca. 2.000 qm Fettwiese - kleinräumiger Verlust von Ruderalvegetation, Schnitthecke und Grasweg (insgesamt ca. 830 qm) - Verlust von 2 landschaftsprägenden Altbäumen - Verlust von ca. 19 weiteren Bäumen - ggf. (Teil-) Verlust von Lebensräumen des Eparsettenbläulings 	<p>Planinterne Maßnahmenfläche M1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 2,34 ha große Wiesenfläche - Umstellung auf extensive Pflege - Pflanzung von ca. 250 lfd. Metern Heckenriegeln. - Pflanzung von mindestens 5 hochstämmigen Obstbäumen - Setzen von 2 Greifvogelstangen <p>Planexterne Maßnahmenfläche M2 & M3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit vitalem Streuobstbestand und extensiver Pflege auf einer Gesamtfläche von ca. 0,35 ha auf bestehenden gemulchten Wiesenflächen mit einzelnen alten Obstbäumen. - Neupflanzung von mindestens 6 hochstämmigen Obstbäumen, - Pflanzung von ca. 40 lfd. Metern Heckenriegeln, davon 20m mit älteren Gehölzen. - Anbringen von 2 Staren Nistkästen 	<p>Durch die genannten Maßnahmen können die genannten Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Es verbleiben beim Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Vermeidung, Verringerung	noch verbleib. Beeinträchtigung	Ausgleichsmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut Boden			
<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß (Stichstraße, GRZ 0,3) - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Abflussbeiwert von max. 0,8) bei PKW-Stellplätzen (weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen für den Wasserkreislauf) - Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwendung des Bodenaushubes Vorort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von ca. 0,7 ha Boden mit hoher Bedeutung - Vollversiegelung von ca. 0,5 ha Boden mittlerer und hoher Bedeutung - Teilversiegelung von ca. 0,12 ha Boden mittlerer u. hoher B. 	<ul style="list-style-type: none"> - Multifunktionale Maßnahme M1 (s.o.): Festsetzung einer ca. 2,34 ha großen planexternen Ausgleichsfläche mit extensiver Pflege zur Reduktion des Nährstoffeintrages - Multifunktionale Maßnahme M2 & M3 (s.o.): Sicherung der extensiven Nutzung der planexternen ca. 0,35 ha großen Wiesenfläche und damit Förderung der Bodenfunktionen 	<p>Die angeführten Kompensationsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen weitestgehend kompensieren.</p> <p>Aus dem Mangel an geeigneten Entsiegelungsflächen verbleibt jedoch ein Restdefizit, das nicht ausgeglichen werden kann.</p>
Schutzgut Wasser			
<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Erschließung auf das absolut notwendige Maß - Begrenzung der max. Versiegelung durch Vorgaben zum Maß der Nutzung (GRZ 0,3) und Baugrenzen - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Abflussbeiwert von max. 0,8) bei PKW-Stellplätzen, Zuwegungen, Garagenvorplätzen (weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen für den Wasserkreislauf) - Festsetzungen zur Dachbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserrückhaltung von ca. 0,6 ha. - Verwendung von Zisternen auf den Baugrundstücken wird empfohlen 	<p>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Durch die genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Vermeidung, Verringerung		noch verbleib. Beeinträchtigung		Ausgleichsmaßnahmen		Bilanz	
Schutzgut Luft / Klima		<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von klimaökologisch funktionstfähigen Flächen allgemeiner Bedeutung (0,6 ha) - Kleinräumige Veränderungen wirken sich hauptsächlich im Plangebiet selber aus. 		<p>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>		<p>Durch die genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Klima / Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	
<p>Schutzgut Ort- / Landschaftsbild</p> <p>Eine gewisse Minderung wird durch die Begrenzung der Erschließungsflächen auf den Abschnitt bis zur Schule und die Reinhaltung des Mindestwaldabstands von 30 m erreicht. Über das Art und Maß der baulichen Nutzung bestehen Vorgaben zur Bebauung sowie zu den Gebäudehöhen, die eine Anbindung an die bestehende gewährleisten sollen. Festsetzungen zur Begrünung des Straßenraumes sowie zur Eingrünung des Gebietsrandes stellen ein Mindestmaß an Durchgrünung und Einbindung sicher.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landschaftlich und für das Erscheinungsbild des Ortes bedeutsamen Strukturen - Unterbrechung zusammenhängender Ansichtsflächen vom Ort aus - Verlust von Strukturen mit besonderer Funktion für den Ortsrand (Gehölze, „bunte“ Wiesen) - Verlust von bedeutsamen Sichtbeziehungen 		<p>Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe werden Maßnahmen zur Dachbegrünung und multifunktionale planexterne Maßnahmen (Heckenpflanzungen, Förderung „bunter“ Wiesen) festgesetzt.</p>		<p>Es verbleiben für das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Gestaltung der planexternen Ausgleichsfläche M1 wirkt sich zusätzlich förderlich auf das Schutzgut aus.</p>	
<p>FAZIT: Vermeidbare Beeinträchtigungen werden unterlassen (Vermeidungsgebot). Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen der Eingriffsminimierung überwiegend unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt (Schutzgut WASSER, KLIMA). Der Eingriff in das Schutzgut PFLANZEN/TIERE und LANDSCHAFTSBILD wird durch die Festlegung von planexternen Maßnahmenflächen kompensiert. Der Eingriff durch zusätzliche Bodenversiegelung / Flächenverluste im Schutzgut BODEN (irreversibler Bodenverlust) kann aufgrund fehlender Entsiegelungsflächen nicht adäquat ausgeglichen werden (nicht ausgleichbares Restdefizit). Nach eingehender Prüfung stehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen, für Maßnahmen zur Verbesserung der Rekultivierungsschicht von Altablagerungen (Oberbodenauftrag) oder für Rückbaumaßnahmen an Fließgewässern zur Verfügung. Als Kompensation für die Eingriffe in den Boden werden deshalb Maßnahmen zur Extensivierung (Verbesserung der Bodenfunktionen) und zum Erosionsschutz „im Huckepack“ mit den für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. Im Gesamtergebnis wurde eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelt.</p>							

12. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Allgemeine Grundlagen Grundsätzlich können (und sollen) die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsverursachern zugeordnet werden. Dabei ist immer zu unterscheiden zwischen

- den Eingriffen, die durch die Erschließungsstraßen verursacht werden und
- den Eingriffen, die auf den einzelnen Baugrundstücken zu erwarten sind.

Der Teil der Eingriffe, der durch die Erschließungsstraßen verursacht wird, wird über die Erschließungsbeiträge abgerechnet. Der Teil der Eingriffe, der auf den Baugrundstücken stattfindet, kann über eine Kostenerstattungssatzung der Stadt Villingen-Schwenningen abgerechnet werden. Auf Basis dieser Kostenerstattungssatzung können die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen anteilig den Baugrundstücken zugeordnet und von den Bauherren eingefordert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Baugrundstücken festgesetzt werden (Bepflanzungen, wasserdurchlässige Beläge etc.), werden von den jeweiligen Bauherren selber durchgeführt und getragen, und werden nicht über die Kostenerstattungssatzung abgerechnet.

Keine Zuordnung von Maßnahmen Den Baugrundstücken Nr. 21 und 22 (Grünordnungsplan Stand 01.07.2009) werden keine Maßnahmen zugeordnet. Auf diesen Grundstücken wäre eine Bebauung gemäß §34 BauGB bereits vor Erarbeitung des Bebauungsplanes zulässig gewesen (s. auch Kapitel 1.1).

Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch die Erschließung Entsprechend einer überschlägigen Eingriffsermittlung werden für den Bau der Erschließungsstraße Eingriffe in Form von Neuversiegelung im Umfang von ca. 0,2 ha geltend gemacht. Bei 0,62 ha Gesamtversiegelung sind dies ca. 32 % der Gesamteingriffe.

Die durch die Erschließung hervorgerufenen Eingriffe werden durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

- Bepflanzung auf öffentlichen Straßen (PFG 1)
- Maßnahmenfläche M2 mit Heckenpflanzung Neuntöter (0,2 ha)
- Maßnahmenfläche M3 südlich der Halle (0,15 ha)

Alle Maßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Glöckenberg.

Der Eingriff durch die Erschließungsstraßen kann durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsflächen haben einen Flächenumfang von insgesamt 0,35 ha.

Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe auf den Baugrundstücken Für die Eingriffe auf den Baugrundstücken verbleibt ein Umfang von 0,42 ha (neu) versiegelbarer Fläche, das sind ca. 68 % des Gesamteingriffs. (1,25ha private Grundstücksfläche abzüglich der Grundstücke 21 & 22 = 0,12ha, verbleiben 1,13ha. Bei GRZ 0,25 mit Nebenanlagen 50%, ist ein Anteil von 37,5% der Grundstücksfläche versiegelbar. Dies entspricht 0,42 ha)

Die durch die Baugrundstücke hervorgerufenen Eingriffe werden durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

- Bepflanzung auf den Baugrundstücken (PFG 2)
- Maßnahmenfläche M1 – Obere Kotten (2,3 ha)

Alle Maßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Glöckenberg.

Der Eingriff durch die Baugrundstücke kann durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen werden.

13. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Hinweis Kriterien/ Prüfinhalte des Monitoring stellen erhebliche Umweltauswirkungen und prognostische Unsicherheiten (z.B. Verkehrsprognosen, Altlasten) zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen dar.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt überwiegend bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Überwachung der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann.

Umweltbeobachtung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes „Glöckenberg“ wurden Maßnahmen getroffen um die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren.

Erhebliche Wirkungen, die zu unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.

14. Flächenbilanz*

Biotop- typ-Nr.	Kurzbezeichnung Biotop- typ	BESTAND (B)		PLANUNG (P)		
		Fläche in m ²	Fläche in % Anteil an Gesamtflä- che	Anteil an Net- tobau fläche	Fläche in m ²	Fläche in % Anteil an Gesamtflä- che
3341	Fettwiese /Garten	2.094				
3343	Magerwiese m. Standorte	14.811			5.246 (B)	
6063	Gartenfläche Bestand	1.175				
3564	Ruderalvegetation	570				
4212	Feldhecke § 32	315			315 (B)	
4430	Schnithecke	23				
6025	Grasweg, Bodendecker	100				
--	Waldrand	497			497 (B)	
6010	Bauwerke	29				
6021	Erschließung / Wohnweg	1.513			2.780 (B+P)	
6023	Schotterweg	650			550	
--	Wohngebiet 12.588 m ²					
--	Grünflächen (WR - Anteil ca. 60 %)			0,60	7.360	
--	teilversiegelte Fl. (10 %)			0,10	1.259	
--	versiegelte Flächen (30 %)			0,30	3.770	
Gesamt		21.777	100,0%		21.777	100,0%

Vergleich Bestand - Planung					
offen	19.585	90 %		13.418	62 %
teilversiegelt	650	3 %		1.809	8 %
vollversiegelt	1.542	7%		6.550	30 %
Gesamt	21.777	100,0 %		21.777	100,00 %

* Die Größe des Plangebietes war ursprünglich 2,18 ha. Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich auf 2,16 ha reduziert. Um unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden wird auf eine Anpassung der Bilanzen verzichtet. In den Plänen ist der aktuelle Geltungsbereich dargestellt.

15. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenbedarf der Gemeinde Weilersbach geschaffen werden.

Abgeleitet aus dem städtebaulichen Konzept und der Erfordernis der Planaufstellung ist für das Plangebiet die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen.

Ausgangssituation

Besondere Bedeutung besitzen die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Mensch (Erholung), Boden (1,2 ha mit hoher Bedeutung) und Landschaftsbild (Lage und Ausprägung) im Plangebiet. Ein Teil des Plangebiets liegt im Vogelschutzgebiet (1 Neuntöterrevier).

Die für die Planung relevante Fläche (Geltungsbereich von ca. 2,16 ha) besteht größtenteils aus Wiesenflächen. dabei werden ca. 1,48 ha von artenreichen Magerwiesen (= FFH-Lebensraumtyp 6510) und ca. 0,3 ha von Fettwiesen eingenommen. Erstere besitzen hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aufgrund geringer Flächenanteile kommen untergeordnet die Biotoptypen Ruderalvegetation, Feldhecke (teilw. § 32), Schnithecke, Grasweg, Bodendecker, Waldrand, versiegelte und teilversiegelte Fläche vor. Im Plangebiet befinden sich zudem zahlreiche Gehölze. Darunter befinden sich 4 Obstbäume und ein Laubbaum, die aufgrund von Alter, Habitus oder Vorkommen von Baumhöhlen als besonders wertvoll eingestuft wurden. Artenreiche Magerwiesen, Feldhecken, hochstämmige Obstbäume und große bzw. alte Laubbäume besitzen besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Natura 2000

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert das Vogelschutzgebiet Baar (Nr. 8017-441). Eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer Untersuchung der Avifauna¹ [FAKTORGRUEN 2007] ist erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes abschätzen zu können.

Es findet ein direkter Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben statt. Vom Vogelschutzgebiet werden 8.250 m² durch den Bebauungsplan überlagert. Hiervon entfallen ca. 3.250 m² durch Baugrundstücke und Erschließungsweg, ca. 5.000 m² bleiben zusammenhängend als Grünland - Waldabstand erhalten.

Daneben überlagert das Wohngebiet weitere Wiesenflächen, im Anschluss an das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 11.400 qm.

Bei frühzeitiger Heckenanlage stehen dem Neuntöter Ausweichhabitate zur Verfügung. Eine Besiedelung im Bereich des Glöckenbergs bleibt weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigungen können mit Hilfe der Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

→ Beeinträchtigung nach Maßnahmen - Neuntöter: nicht erheblich

Der Erhaltungszustand des Rotmilans bleibt unverändert. Die schutzgebietsübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 (z. B. Verbundeigenschaften) sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet.

→ Beeinträchtigung - Rotmilan: nicht erheblich

¹ Die Untersuchung umfasste die Erhebung aller vorkommenden Vogelarten mit Aussagen zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Vogellebensraum einschließlich der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch das geplante Wohngebiet.

Spezieller Artenschutz

Folgende vorgezogene Maßnahmen (CEF) werden festgelegt:

Anlage einer ca. 20m langen Hecke aus älteren Dornsträuchern als Ersatzbrutplatz für den Neuntöter. Diese bietet dem Neuntöter Besiedlungsmöglichkeiten ab dem ersten Jahr. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Aufhängen von 2 Nistkästen auf der Maßnahmenfläche M3 (Flurstk. Nr. 60). Das Angebot an Fortpflanzungsstätten für den Star bleibt gesichert. Die Maßnahme findet in einer Entfernung von ca. 200m zum Ort der Brutzeitfeststellung statt.

Vor Baubeginn ist um das Gebiet ein Krötenzaun zu ziehen, um Individuenverlusten vorzubeugen.

Die Gehölze im gesamten Plangebiet dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar gefällt werden. Die Nistkästen der gefällten Bäume sind auf den Maßnahmenflächen oder in den erhaltenen Gehölzbeständen wiederaufzuhängen.

Mit den Erschließungsmaßnahmen darf nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

Denkmalschutz

Von der Planung betroffen ist das archäologische Kulturdenkmal Wb07 "Glöckenberg" (merowingerzeitliches Gräberfeld).

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu unterrichten, die Vorgehensweise ist mit der Behörde abzustimmen.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich auf die Schutzgüter besonderer Bedeutung: Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild. Der Verlust eines Bestandteiles einer hochwertigen Offenlandlandschaft stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Tiere dar, der ausgeglichen werden muss. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt im Gebiet werden nicht erwartet.

Durch das Baugebiet werden ca. 0,7 ha natürlicher Böden hoher Bedeutung und 0,48 ha mittlerer Bedeutung in Anspruch genommen. Die Ausdehnung der maximal voll versiegelbaren Flächen beträgt ca. 0,5 ha. Der Anteil der teilversiegelten wasserdurchlässigen Flächen (Zuwege, Stellplätze) wird auf ca. 10 % der Grundstücksfläche (ca. 0,12 ha) geschätzt. Bei diesen Flächen bleiben die Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten (v.a. Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf). Es kommt damit zu Voll- und Teilversiegelung auf ca. 0,6 ha Fläche.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes kommt es zum Verlust von landschaftlich und für das Erscheinungsbild des Ortes bedeutsamen Strukturen, zusammenhängende Ansichtsflächen vom Ort aus werden unterbrochen, Strukturen mit besonderer Funktion für den Ortsrand (Gehölze, „bunte“ Wiesen) gehen verloren. Der Verlust von klimaökologisch funktionsfähigen Flächen allgemeiner Bedeutung (0,6 ha) wirkt sich hauptsächlich im Plangebiet selber aus.

Aufgrund der Errichtung des Wohngebietes sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Maßnahmen

Die Möglichkeiten zur Minimierung sind stark begrenzt. Der Verlust der artenreichen Magerwiesen, der wertvollen Gehölze, die Bodenversiegelung und die Reduzierung der Lebensraumeignung des Landschaftsbestandteils können im Gebiet nicht minimiert oder gar ausgeglichen werden. Als planexterne Fläche für Maßnahmen - M1 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine ca. 2,3 ha große Wiesenfläche (intensiv genutzte Fettwiese) nördlich des Plangebiets festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit Hecken und einzelnen Streuobstbäumen.

Auf den zusätzlichen planexternen Flächen für Maßnahmen M2 und M3 sollen von der Gemeinde bestehende Wiesenflächen mit 0,35 ha Fläche mit einzelnen alten Obstbäumen erworben werden. Die Flächen werden derzeit einmal im Jahr gemulcht. Die östlich angrenzenden Flächen sind bereits in Gemeindebesitz, sodass eine größere zusammenhängende Fläche gesichert und durch angepasste Pflege und Neupflanzungen weiterentwickelt werden kann. Auf der genannten Fläche ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit vitalem Streuobstbestand, Hecken für den Neuntöter und extensiver Nutzung vorgesehen.

Zuordnung

Die durch die Erschließung hervorgerufenen Eingriffe (35%) werden durch die Bepflanzung auf öffentlichen Straßen (PFG 1), Maßnahmenfläche M2 mit Heckenpflanzung Neuntöter (0,2 ha) und die Maßnahmenfläche M3 südlich der Halle (0,15 ha) ausgeglichen.

Die durch die Baugrundstücke hervorgerufenen Eingriffe (65%) werden durch die Bepflanzung auf den Baugrundstücken (PFG 2) und die Maßnahmenfläche M1 – Obere Kotten (2,3 ha) ausgeglichen.

Alle Maßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Glöckenberg.

Alternativen

Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes 'Glöckenberg' ist seine Nähe zur Ortsmitte, die diesen Standort vorteilhaft von den diskutierten Planungsmöglichkeiten abhebt. Im Rahmen der Umweltprüfung auf Flächennutzungsplanebene wurden die Standortalternativen A1 - 'Hochwiesen', A2 - 'Vordere Halde/Spitzgarten' und A3 - Bettelbirnbaum geprüft.

Auf Grund der Lage und der überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen am bestehenden östlichen Ortsrand fällt die Gesamtbeurteilung der Alternative 3 insbesondere bezüglich des Arten- und Biotopschutzes besser als bei den Alternativen 1 und 2 aus. Aufgrund der nur teilweisen Lage des Standortes „Glöckenberg“ innerhalb des faktischen Vogelschutzgebietes ist dieser Standort besser als die Alternativen 1 und 2 einzustufen.

Umweltbeobachtung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes „Glöckenberg“ sind prognostische Unsicherheiten und erhebliche Auswirkungen, die zu unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen führen können, nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung über die geltenden gesetzlichen Vorschriften hinaus vorgesehen.

Gesamteinschätzung

Grundsätzlich gehen bei Umsetzung des Bebauungsplans keine Wirkungen aus, die die Umweltsituation im bestehenden (Wohn-) Umfeld verschlechtern. Erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind für die Schutzgüter Boden, Arten / Biotope und Landschaftsbild zu erwarten. Wichtige Maßnahme im Plangebiet ist die Einhaltung des Mindestabstandes zum Wald und die Begrenzung der Bebauung. Die Möglichkeiten zur weiteren Vermeidung oder Minimierung sind innerhalb des Geltungsbereiches begrenzt. Als Kompensation für die Eingriffe in den Boden werden Maßnahmen zur Extensivierung und zum Erosionsschutz „im Huckepack“ mit den für das Schutzgut Pflanzen/Tiere sowie Landschaftsbild vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten (insbesondere Neuntöter) werden durch Maßnahmen der Schadensbegrenzung vermieden. Die Planung ist auf Basis der schadensbegrenzenden Maßnahmen mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“ verträglich. Im Gesamtergebnis wurde eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelt.

aufgestellt:

Rottweil, den 13.06.2008, zuletzt geändert 19.08.2009

J. Pfaff, E. Schütze, C. Sörgel, N. Menzel

faktorgruen

Losert, Pfaff, Schütze, Schedlbauer

Freie Landschaftsarchitekten BDLA

16. Quellenverzeichnis

BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. In: Schrft. f. Naturschutz und Landschaftsökologie, 1984. 3. Auflage. Bonn-Bad Godesberg.-

Braun, M.; Dieterlen, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 2. Ulmer, Stuttgart.

BUNZEL, A. (2005): Arbeitshilfe: Umweltprüfung in der Bauleitplanung, DIFU Berlin

FAKTORGRUEN 2007-1: Avifaunistische Sonderuntersuchung Weilersbach - Glöckenberg

FAKTORGRUEN 2009: Verträglichkeitsuntersuchung zum faktischen Vogelschutzgebiet Baar zum Bebauungsplan "Glöckenberg" in Weilersbach

GEOLOGISCHE KARTE VON BADEN-WÜRTTEMBERG 1:25.000. Blatt 7916 Villingen-Schwenningen-West

INNENMINISTERIUM BA.-WÜ. [Hrsg.] (1991): Städtebauliche Lärmfibel. 1. Auflage.-

KAULE, G (1991): Arten- und Biotopschutz. Ulmer, Stuttgart. 461 S.-

KIEKSTET, H., OFT, S. & M. MANIOK (1996): Methodik der Eingriffsregelung - Gutachten zur Methode der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, ..., Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach 8 Bundesnaturschutzgesetz.-

KUSCHNERUS, U. (2004): Der sachgerechte Bebauungsplan. 3. Auflage, vhw-Verlag Bonn.-

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen:
[HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/FFH-ARTEN/CONTENT/DE/ARTEN/ARTEN.PHP?JID=10200000&ID=6549](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/content/de/arten/arten.php?jid=10200000&id=6549) (Zugriff: 24.03.2009)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LFU (1992): Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten; in: Untersuchungen zur Landschaftsplanung Bd. 21.-

LFU (2001): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, 3. Auflage.-

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LFU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, 1. Auflage.-

LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. 1. Auflage. Mannheim

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM - MLR (1999): Gebietsheimische Gehölze - §29a Naturschutzgesetz; in: Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege Merkblatt 4.-

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM MLR (2005): FFH-Gebiete in Baden Württemberg. Gebietsmeldungen Stand Januar 2005. Landesanstalt f. Umweltschutz. Karlsruhe.-

REGION SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG: Regionalplan 2003, Raumnutzungskarte, Strukturkarte.-

RICHTER & RÖCKLE IMA, (1998): Klimat. und lufthyg. Untersuchungen für die Bauleitplanung, Freiburg.-

RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen – Grundlagen und Anwendungen; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 36.-

SEIFERT, C. (04/2008 & 04/2009): mdl. & schriftl. Mitteilung zur Artengruppe der Schmetterlinge nach Begehung.-

TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT u.a.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt , 2006

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Schriftenreihe des UM Heft 31.-

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; 1. Auflage

VG Villingen-Schwenningen: Flächennutzungsplan 2009

<http://de.wikipedia.org/wiki> - Quelle der Fotos zu den Vogelarten, Zugriff: 26. & 27. März 2009

17. Anlagen

<i>Anlage 1</i>	Grünordnungsplan M 1: 500 (im Original)
<i>Anlage 2</i>	Bestandsplan M 1: 500 (im Original)
<i>Anlage 3</i>	Gehölzliste
<i>Anlage 4</i>	Grünordnerische Festsetzungen
<i>Anlage 5</i>	Kostenschätzung
<i>Anlage 6</i>	Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017-441)

Anlage 1

Grünordnungsplan M 1: 500 (im Original)

Anlage 2

Bestandsplan M 1: 500 (im Original)



LEGENDE: BESTAND

SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE
BIOTOPSCHLÜSSEL (nach Landschaft für Umweltschutz, 2001)

Biotypen des Offenlandes

- Fettwiese mittlerer Standorte (3341)
- grasreiche Ruderalvegetation (3364)
- Magerwiese mittlerer Standorte (3343)
FFH-Lebensraumtyp 6510
- Waldrand

Gebölzstrukturen

- Laubbäum
- Obalbaum
- Einzelstrauch
- Nadelbaum
- Feldhecke trockenwarmer Standorte
- Einzelbaum - besonders wertvoll

Biotypen der Siedlungs- und infrastrukturen

- Von Bauwerken bestandene Fläche (6010)
- Schotterweg (6023)
- Völlig verlegte Straße (6021)
- Mischtyp Nutz- und Ziergarten (6063)
- Grasweg (6025)

SCHUTZGUT KLIMA

- Flächen mit besonderer Bedeutung für Kaltluftproduktion und -abfluss

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

- Gebiet mit besonderer Bedeutung fürs Landschaftsbild

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flurschlingengrenze
- Geschützte Biotope § 32
- Grenze des Bebauungsplanes (Geltungsbereich)
- Vogelschutzgebiet Baar VSN 03

faktorgrün

Firma Landschaftsarchitektur
 f.a. Schürch
 Hans Schürch
 Hirschengraben 10
 7001 Urkingen
 Tel. 0 71 34 00 00
 Fax 0 71 34 00 00
 E-Mail: info@faktorgruen.ch
 www.faktorgruen.ch

Projekt: Umweltbericht zum Bebauungsplan Glöckenberg

Antraggeber: Stadt Villingen-Schwenningen

Bestandort: Bestandsplan

Maßstab: 1:500/1:0

Bestandort: CS PR NM

Datum: 01.07.2009

Projektwert: 5,0

Bestandort: 0,6/0,6

Plan Nr.: 2

Dat.: 060514 Bestandsplan

Veröffentlichung mit AS

Anlage 3

Gehöhlziste

Gehölzliste (Kartierung am 22.05.07)								
Nr. Lage siehe Best ands plan	Lage inner halb des Planu ngsg ebiete s	Baum / Gehölz	StU in cm Schätz- werte	Zustan d / Vitalität	Ökologi scher Wert*	Geschätzt es Alter	Kronen- durch- messer in m	Höhe in m / Bemerkung
1	X	Spitzahorn	76	3	2	20	7	7
2	X	Birnbaum	64	2	2	30	3	4
3	X	Liguster		2	2	20-30	5	4 Strauch
4	X	Lärche	107	3	2	30	8	12
5	X	Zeder	71	3	1	30	4	7
6	X	Felsenbirne		3	2	20-30	3	4
7	X	Feldahorn	50	3	2	25	6	7 / 2 Stämmig
8	X	Feldahorn	50	3	2	25	7	7 / 5 Stämmig
9	X	Feldahorn	50	3	2	25		
10	X	2 Spitzahorn/ 1 Hainbuche	55	3	2	25	5-6	7
11	X	Flieder/ Kornelkirschen Geb.						3 / 6 Sträucher
12	X	Spitzahorn	67	3	2	30	6	10
13	X	Bergahorn	79	3	2	30	4	10
14	X	Baumhecke	30-55	3	2	30	3	6 / 5er Gruppe Kornelkirsche, Feldahorn, Schlehe, Hasel, Holunder, Eberesche
15	X	Hainbuchenhecke		3	2	30	1,5	2
16	X	Rotbuche	70	3	2	30	4	7
17	X	Hängebirke	65	3	2	20	3	7
18	X	Apfelbaum	90	3	3	40-60	7	5 / Nistkasten
19	X	Apfelbaum	96	3	3	40-60	7	5 / Nistkasten
20	X	11x Kirschbaum	48-96	3	3	30	4	15 / Nistkasten
21	X	Feldulme	114	3	2	30	7	9
22	X	Liguster, Eiche, Weißdorn					2	Solitärsträucher 2,5
23	X	Apfelbaum	70	3	2	30-40	4	5
24	X	Kastanie	74	3	2	20	4	5
25	X	Stieleiche	39	3	2	10-15	3	3
26	X	Birke 3 Stück	28	3	2	10	2	3
27	X	Winterlinde	45	3	2	10-15	3	4
28		Birnbaum	102	3	3	40-60	5	7 / wertvoll
29		Baumhecke						Flieder, Hasel, Feldahorn, Weißdorn
30		Birnbaum	101	1	2	40-60	4	5
31		Birnbaum	114	2-1	3	40-60	5	7 / gr. Baumhöhle, wertvoll

Gehölzliste (Kartierung am 22.05.07)								
Nr. Lage siehe Best ands plan	Lage inner halb des Planu ngs gebiete s	Baum / Gehölz	StU in cm Schätz- werte	Zustan d / Vitalität	Ökologi scher Wert*	Geschätzt es Alter	Kronen- durch- messer in m	Höhe in m / Bemerkung
				1 = gering 2 = mittel 3 = hoch				
32	X	Apfelbaum	113	2-1	2-3	40-60	4	5 / Höhlenbildung Baumhöhle Specht, wertvoll
33	X	Apfelbaum	125	2-1	2-3	40-60	4	5
34	X	Kornelkirsche		2	2	10	4	3, Strauch
35	X	Apfelbaum	130	3	3	60-80	10	7 / bes. Wertvoll
36	X	Salweide	225	3	3	80-100	9	10 / wertvoll

Anlage 4

Grünordnerische Festsetzungen

Anlage 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen nach Offenlage:

Nach der Offenlage wurden an den grün markierten Festsetzungen Änderungen vorgenommen. Die Änderungen waren notwendig geworden um die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“ – Vorkommen des Neuntötters sowie mit den Belangen des Artenschutzes (Neuntöter, Star, Amphibien u.a) zu gewährleisten.

Erläuterung der Abkürzungen: H.: Hochstamm; StU: Stammumfang

M - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

M1 - Maßnahmenfläche – Obere Kotten

Als planexterne Fläche für Maßnahmen - M1 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine ca. 2,3 ha große Wiesenfläche nördlich des Plangebiets festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit Hecken und einzelnen Streuobstbäumen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

- Umstellung auf extensive Pflege, d.h. zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, zweiter Schnitt im September oder alternativ Schafbeweidung mit Pflegeschnitt im Herbst.
- Entsprechend PFG4 – Sonstige Heckenpflanzungen: Pflanzung von ca. 250 m Heckenriegeln mit einer Breite von mind. 5 m. Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen.
- Pflanzung von mindestens 5 hochstämmigen Obstbäumen und Nachpflanzung von abgängigen alten Obstbäumen
- Setzen von 2 Greifvogelstangen
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und extensiven Pflege der Flurstücke 597, 601, 632 – 636, 639, 640.
- Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

M2 – Maßnahmenfläche mit Heckenpflanzung Neuntöter

Als weitere planexterne Fläche für Maßnahmen werden die am Ortsrand gelegenen Flurstücke 770, 771 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,2 ha festgesetzt. Auf der genannten Fläche ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit vitalem Streuobstbestand, Heckenpflanzung für den Neuntöter und extensiver Nutzung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

- angepasste Pflege, d.h. zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, zweiter Schnitt im September oder alternativ Schafbeweidung mit Pflegeschnitt im Herbst.
- Entsprechend PFG3 - Heckenpflanzung Neuntöter: Auf einer Länge von 20m sind insgesamt 48 Dornsträucher (Qualität: 3x verpflanzt, Höhe min. 1,50m, Breite min. 1,00m) dreireihig, Pflanzraster 1,25m anzupflanzen. Zu pflanzen sind 13 Schlehen (*Prunus spinosa*), 8x Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), 8x Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 8x Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und 5x Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Daneben sind 6 Heckenrosen (*Rosa canina*) zu pflanzen. Es sind Sträucher regionaler Herkunft zu verwenden. Die Pflanzen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Entsprechend PFG4 – Sonstige Heckenpflanzungen: Im Anschluss an die Neuntöter Hecke zusätzlich Pflanzung von insgesamt 20 m Hecke mit einer Breite von mind. 5 m. Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen.
- Pflanzung von mindestens 2 hochstämmigen Obstbäumen und Nachpflanzung von abgängigen alten Obstbäumen

- Die Gemeinde verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und extensiven Pflege der Flurstücke 770, 771.
- Die Maßnahme ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

M3 – Maßnahmenflächen südlich der Halle

Als weitere planexterne Fläche für Maßnahmen wird das am Ortsrand gelegene Flurstück 60 mit einer Fläche von ca. 0,15 ha festgesetzt. Auf der genannten Fläche ist die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit vitalem Streuobstbestand und extensiver Nutzung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

- angepasste Pflege, d.h. zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Düngung oder leichte Festmistdüngung, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, zweiter Schnitt im September oder alternativ Schafbeweidung mit Pflegeschnitt im Herbst.
- An zwei bestehenden Obstbäumen ist jeweils ein Staren-Nistkasten anzubringen.
- Pflanzung von mindestens 4 hochstämmigen Obstbäumen und Nachpflanzung von abgängigen alten Obstbäumen
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und extensiven Pflege des Flurstücks 60.
- Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

M4 – Maßnahmenfläche nach §32 NatSchG geschützte Feldhecke

Rückschnitt, Entnahme einzelner Gehölze oder Nachpflanzungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die freie Wuchsform ist zu erhalten. Düngung ist nicht zulässig.

PFG - Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

PFG1 - Anpflanzen Bäume – Erschließungsstraße

Im Bereich der Erschließungsstraße sind 13 Laubbäume mindestens 2. Ordnung gleicher Qualität und Größe (Hochstamm, Stammumfang 16-18cm) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Bäume können zur Sicherstellung der Grundstücksein- und -ausfahrten um bis zu 3 m im Abstand untereinander verschoben werden. Sie sind so anzulegen, dass der Charakter einer gleichmäßigen Baumreihe erhalten bleibt.

Bei der Erschließungsstraße zugeordneten Baumstandorten auf privaten Grundstücksflächen (4 Standorte) wird die Pflanzung von der Gemeinde durchgeführt. Der Grundstückseigentümer ist zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung verpflichtet.

Die Baumstandorte müssen auf die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen abgestimmt werden.

Bäume in Belagsflächen sind mit Baumscheiben einer offenen Bodenfläche von mindestens 12 m² herzustellen. Ausnahmsweise sind bei Standorten in befestigten Flächen kleinere Baumscheiben möglich, wenn ein Mindestvolumen der Pflanzgrube von 12 qm durchwurzelbarem Bodensubstrat zur Verfügung gestellt wird.

Folgende kleinkronige Baumarten 2. Ordnung werden empfohlen:

- Stadt-Birne (Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘)
- Zier-Apfel (Malus ‚tschonokii‘)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia ‚Fastigiata‘)

PFG2 - Anpflanzen Bäume - Private Grundstücksflächen

Je 350 qm angefangene Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stammumfang min. 16-18 cm) oder ein Wild-/Streuobstbaum (Hochstamm, gleiche Qualität) der in der Pflanzenliste beispielhaft angeführten Arten zu pflanzen. Die mit Standort festgesetzten Bäume können parallel zur Grundstücksgrenze verschoben werden.

PFG3 – Heckenpflanzung Neuntöter

Auf der Fläche für Anpflanzungen sind auf einer Länge von 20m insgesamt 48 Dornsträucher (Qualität: 3x verpflanzt, Höhe min. 1,50m, Breite min. 1,00m) dreireihig, Pflanzraster 1,25m anzupflanzen. Zu pflanzen sind 13 Schlehen (*Prunus spinosa*), 8x Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), 8x Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 8x Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und 5x Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Daneben sind 6 Heckenrosen (*Rosa canina*) zu pflanzen. Es sind Sträucher regionaler Herkunft zu verwenden. Die Pflanzen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Maßnahme ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

PFG4 – Sonstige Heckenpflanzungen

Auf den Flächen für Anpflanzungen sind Hecken mit einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen. Es sind Sträucher regionaler Herkunft zu verwenden. Die Pflanzen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

E - Pflanzenerhaltung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

E1 - Baumerhalt auf privaten Grundstücksflächen

Im zeichnerischen Teil werden durch Planeintrag Bäume zum Erhalt festgesetzt. Die Bäume sind zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen entsprechend Ihrer Wuchsgröße und in angemessener Qualität (Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm) zu ersetzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

E2 – Erhalt der Feldhecke (§32-Biotop)

Die nach §32 NatSchG geschützte Feldhecke ist dauerhaft zu erhalten.

Z - ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

gem. § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB

Den Eingriffen auf den Baugrundstücken Nrn. 1 bis 20 werden die Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche M1 gleichmäßig zugeordnet.

Die Eingriffe durch die Erschließungsstraße werden durch die Baumpflanzungen auf den Verkehrsflächen sowie durch die Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche M2 und M3 ausgeglichen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 74 LBO zur Integration in den Bebauungsplan

Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 74 (1) Nr. 3 LBO

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind ortstypisch, landschaftsgerecht und strukturreich zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen.

Die nicht überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dabei ist auf eine aus dem gewachsenen Ort herausentwickelte Gestaltung zu achten. Die Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten.

Einfriedungen

a) Einfriedungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen

Als Einfriedungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind mind. 3 m tiefe Heckenpflanzungen aus frei wachsenden Laubgehölzen der beispielhaft in der Pflanzenliste genannten Arten zulässig. Zäune sind dicht zu hinterpflanzen.

b) Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum

Als Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind Heckenpflanzungen aus freiwachsenden Laubgehölzen der beispielhaft in der Pflanzenliste genannten Arten oder Stützmauern bis 0,80 m Höhe zulässig.

Müllstandorte

Müllstandorte sind möglichst im Gebäude unterzubringen, ansonsten sind sie durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen, die begrünt werden müssen, zu versehen. Kompostierplätze dürfen nur im von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich angelegt werden.

Beläge von Garagenzufahrten, Hauszugängen, Terrassen und Stellplätzen gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

Zufahrten und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig anzulegen. Zulässig sind z.B. Beläge wie Porenbetonpflaster, Rasenpflaster, Rasengitter, Wassergebundene Decke. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig.

Begrünung von Dächern gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

Flachdächer von Garagen, Carports und Dächer bis 10° Neigung mit einer zusammenhängenden Fläche von über 30 qm sind extensiv mit mindestens 8 cm Stärke eines kulturfähigen Substrats zu begrünen. Die Begrünung soll mit standortgerechten Kräutern und Gräsern erfolgen.

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser und Verwendung als Brauchwasser gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

a) Niederschlagswasser befestigter Flächen ist auf dem Grundstück weitestgehend zu versickern. Überlaufentwässerung in den Regenwasserkanal ist zulässig.

b) Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser und / oder Verwendung als Brauchwasser (Zisternen, Regentonnen) sind zulässig und erwünscht. Das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen und begrünten Dachflächen kann in dezentralen Kleinspeichern oder vergleichbaren Einrichtungen für ein oder mehrere Grundstücke zusammengefasst gesammelt und als Brauchwasser im Garten oder - sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind - im Gebäude verwendet werden.

Die dezentralen Kleinspeicher sind unterirdisch oder im Gebäude anzuordnen.

Stützmauern und Böschungen § 74 (1) Nr. 1 LBO sowie gem. § 11 LBO

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis 1,00 m zulässig.

Böschungen bis sind zu einer Neigung von 1 : 1,5 zulässig.

Sichtbare Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig:

Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Stützmauern mit einem Mindestzwischenraum von 2,00 m zulässig.

Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zur Abgrenzung privater Baugrundstücke untereinander.

Das Gelände ist der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzugleichen.

Empfehlungen und Hinweise

Pflanzenliste

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Pflanzenarten sind beispielhaft als Empfehlungen bzw. Orientierungshilfen bei der Durchführung der Anpflanzungen zu verstehen.

- 1 LAUBBÄUME 1. ORDNUNG (ca. 20 m Höhe)

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winter-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche
u.a.	

- 2 LAUBBÄUME 2. UND 3. ORDNUNG (7 bis 20 m Höhe)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
u.a.	

- 3 GROSSSTRÄUCHER UND STRÄUCHER (3 bis 5 m Höhe)

Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster*
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche*
Prunus spinosa	Schlehe
Rubus fruticosus	Brombeere
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn*
Sambucus racemosa	Traubenholunder*
u.a.	

- 4 GEHÖLZ FÜR FLÄCHENDECKENDE UNTERPFLANZUNGEN

Bodendeckende Rosen	
Deutzia gracilis	Deutzie
Spiraea bumalda	Spierstrauch
Stephanandra incisa crispa	Stephanandra
u.a.	

- 5 GEHÖLZE FÜR GESCHNITTENE HECKEN

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster*
u.a.	

6 KLETTERGEHÖLZE

Hedera helix	Efeu*
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich
Parthenocissus spec.	Wilder Wein
u.a.	

Den Klettergehölzen sind zur optimalen Entwicklung, wenn notwendig, die geeigneten Rank- und Kletterhilfen zur Verfügung zu stellen.

7 OBSTBÄUME (STREUOBST UND WILDOBST):

Wildobstbäume:

Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Most-Birne

Streuobstbäume:

Apfel	Bitterfelder
	Bohnapfel
	Danziger Kantapfel
	Hauxapfel
	Jakob Fischer
	Kaiser Wilhelm
	Maunzenapfel
	Odenwälder
	Sonnenwirtsapfel
	Wiltshire
	<i>u.a. lokale Sorten</i>
Birne	Doppelte Philippsbirne
	Herzogin Elsa
	Oberösterreichische Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	<i>u.a. lokale Sorten</i>

8 DORNSTRÄUCHER

Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Rosa canina	Heckenrose
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
u.a.	

* giftige Pflanzenteile

Baumschutz

Während der Bauzeit sind gemäß DIN 18920 wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu treffen. Um jeden zum Erhalt festgesetzten Baum ist auf 4 x 4 Metern ein Stangengeviert mit Bretterverkleidung zu errichten. Im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume ist das Befahren, die Ablagerung sowie die Entnahme von Boden zu unterlassen.

Bodenschutz

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes (nach ' 1 BodSchG) zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Oberbodens).

Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern und möglichst auf dem Grundstück wieder zu verwenden (Erdmassenausgleich).

Grenzabstände für Pflanzen

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der 4. und 5. Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) für Baden-Württemberg zu beachten.

Alternative Energiekonzepte

Alternative Energiekonzepte zur Wärmegewinnung wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen sind zulässig.

Artenschutz

Vor Baubeginn ist um das Gebiet ein Krötenzaun zu ziehen, um Individuenverlusten vorzubeugen.

Die Gehölze im gesamten Plangebiet dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar gefällt werden. Die Nistkästen der gefällten Bäume sind auf den Maßnahmenflächen oder in den erhaltenen Gehölzbeständen wiederaufzuhängen.

Mit den Erschließungsmaßnahmen darf nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden.

aufgestellt:
Rottweil, den 13.06.2008, geändert 01.07.2009
J. Pfaff, E. Schütze, C. Sörgel, N. Menzel
faktorgruen
Losert, Pfaff, Schütze, Schedlbauer
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Anlage 5

Kostenschätzung

ANLAGE 5 - Grobe Kostenschätzung "Glöckenberg"

In den Kostenangaben ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Netto-Angabe)
Sie wird am Ende der Aufstellung aufgeführt.

**1. UMSETZUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN/
GRÜNORDNUNGSPLAN**

Nr	Beschreibung	Menge ca.	Ein- heit	Einheits- preis	Gesamtpreis netto
Anpflanzen von Bäumen Erschließungsstraße					
1	Laubbäume, STU 16-18 (Pflanzlieferung, Vorbereitung der Pflanzflächen, Pflanzung, Dreibock, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege 4 Jahre)	13,00	St.	500,00 €	6.500,00 €
Summe Baukosten (netto)					6.500,00 €
Mwst. 19 %					1.235,00 €
brutto					7.735,00 €

2. UMSETZUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Nr	Beschreibung	Menge ca.	Ein- heit	Einheits- preis	Gesamtpreis netto
1	Hochstämme, STU 10-12 (Pflanzlieferung, Vorbereitung der Pflanzflächen, Pflanzung, Dreibock, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege 4 Jahre); M1: 5 St. M2: 2 St. M3: 4 St.	11	St.	350,00 €	3.850,00 €
2	Wildverbißschutz	11	St.	20,00 €	220,00 €
3	Greifvogelstangen	2	St.	33,00 €	66,00 €
4	M1: Hecken und Gebüsche (einfache Gehölzpflanzung, Pflanzlieferung, Vorbereitung der Pflanzflächen, Pflanzung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege 3 Jahre), 250 lfm x 5 m Breite	1.150	m ²	15,00 €	17.250,00 €
5	M1: extensive Pflege (2 schürige Mahd mit Abräumen Mähgut) für einen Zeitraum von 3 Jahren (0,26€/m ² /Jahr)	22.000	m ²	0,75 €	16.500,00 €
6	PF3: Hecke als Neuntöter Brutrevier 48 Dornsträucher (3x verpflanzt, Höhe min 1,50m) auf 20 lfm x 5 m Breite, Durchschnittspreis je Strauch ca. 50EUR + 30% Pflanzarbeiten	48	Stk	65,00 €	3.120,00 €
7	M2: Hecken und Gebüsche (einfache Gehölzpflanzung, Pflanzlieferung, Vorbereitung der Pflanzflächen, Pflanzung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege 3 Jahre), 40 lfm x 5 m Breite	200	m ²	15,00 €	3.000,00 €
8	M2 & M3: extensive Pflege (zweischürige Mahd mit Abräumen Mähgut) für einen Zeitraum von 3 Jahren (0,42€/m ² /Jahr); erschwerte Bedingungen am Hang	3.500	m ²	1,26 €	4.410,00 €
9	2 Starenkästen	2	Stk	25,00 €	50,00 €
Summe Baukosten (netto)					48.466,00 €
Mwst. 19%					9.208,54 €
brutto					57.674,54 €
Ges. Summe Nr. 1 bis 2 (netto)					54.966,00
Mwst 19 %					10.443,54
brutto					66.409,54

Rottweil, den 13.06.2009, geändert 01.07.2009

J. Pfaff, C. Sörgel, N. Menzel

faktorgruen

Anlage 6

Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017-441)

Verträglichkeitsstudie

Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017-441)

**Freie Landschafts-
architekten BDLA**

Dipl.-Ingenieure
Partnerschafts-
gesellschaft

Wolfgang Losert

Edith Schütze

Martin Schedlbauer

Hindenburgstraße 95

79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66/90 00 9-0

Fax 0 76 66/ 90 00 9-40

denzlingen@

faktorgruen.de

Jürgen Pfaff

Eisenbahnstraße 26

78628 Rottweil

Tel. 0 7 41/ 1 57 05

Fax 0 7 41/ 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

Stadt Villingen Schwenningen
Grünflächen- und Umweltamt
Winkelstraße 9

78054 Villingen-Schwenningen

Stand: 01. Juli 2009

www.faktorgruen.de

Inhaltsverzeichnis

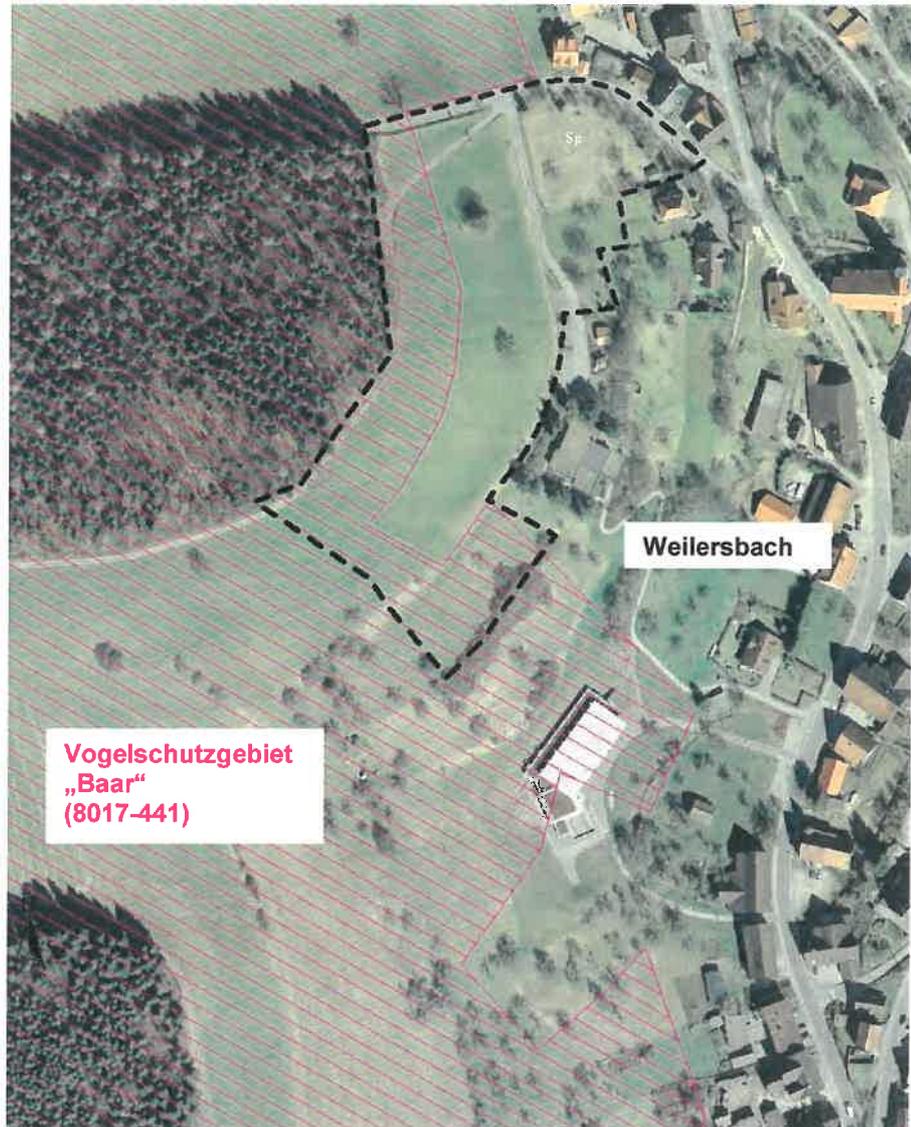
1.	Aufgabenstellung und Methode.....	2
2.	Vogelschutzgebiet „Baar“	5
2.1	Gebietsinformation	5
2.2	Vogelarten	6
3.	Beschreibung des Vorhabens.....	10
4.	Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe.....	11
5.	Vorbelastungen	12
6.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	12
6.1	Definition	12
6.2	Maßnahmenbeschreibung	13
7.	Beeinträchtigungsprognose	14
7.1	Neuntöter.....	14
7.2	Rötmilan	16
8.	Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....	18
9.	Alternativen	19
10.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
	Quellenverzeichnis.....	21

1. Aufgabenstellung und Methode

Anlass

Gegenstand des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Reinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert das Vogelschutzgebiet Baar (Nr. 8017-441). Eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer Untersuchung der Avifauna¹ [FAKTORGRUEN 2007] ist erforderlich, um mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets abschätzen zu können.

Lage



Natura 2000 Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit ca. 8.250qm innerhalb der derzeitigen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Baar“

¹ Die Untersuchung umfasste die Erhebung aller vorkommenden Vogelarten mit Aussagen zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Vogellebensraum einschließlich der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch das geplante Wohngebiet.

<i>rechtliche Anforderungen</i>	<p>FFH-Gebiete sind von der Planung nicht berührt.</p> <p>Projekte wie die Erschließung neuer Wohngebiete sind gemäß § 34 (1) BNatschG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist es nach §34 (2) BNatschG unzulässig. Abweichend von §34 (2) BNatschG darf ein Projekt zugelassen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist • und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind • und Kohärenzmaßnahmen für das ökologische Netz "Natura 2000" durchgeführt werden können. <p>Als Grundlage für die nachfolgende Prüfung sind sowohl die Begriffe "Erhaltungsziele" als auch "erhebliche Beeinträchtigungen" zu definieren. Darzulegen sind auch die Möglichkeiten von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Verträglichkeitsprüfung.</p>
<i>Erhaltungsziele</i>	<p>Erhaltungsziele sind nach § 10 (1) Nr. 9 grundsätzlich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten sowie deren Habitate ausgerichtet.</p> <p>Die Erhaltungsziele beziehen sich auf den Typ (Lebensraumtyp) bzw. auf Art-/Population, nicht auf individuelle Einzelflächen oder Individuen:</p> <p>"Insofern ist grundsätzlich auch zu gewährleisten, dass ein Gebiet seine ihm nach den Erhaltungszielen zugewiesene Funktion für einen Lebensraumtyp oder eine Art auf qualitativ und quantitativ unverändertem Niveau leistet und dass das Gebiet seinen mit der Aufnahme in das Netz "Natura 2000" grundsätzlich dafür definierten Beitrag unvermindert übernehmen kann, wenn es nicht sogar einer Verbesserung bzw. Wiederherstellung bedarf" (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007).</p>
<i>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen</i>	<p>Im Rahmen des FuE-Forschungsplans für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz wurde von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) eine Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.</p> <p>Darin findet sich eine allgemeine Definition des Begriffs "erhebliche Beeinträchtigung". Die erstellte Fachkonvention legt differenziert abzurufende Kriterien zur Feststellung der Erheblichkeit im Einzelfall dar.</p> <p>LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gehen zunächst von der Grundannahme aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines mit den Erhaltungszielen verknüpften Lebensraums oder eines Habitats einer Art im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.</p> <p>Im Einzelfall ist eine Abweichung von dieser Grundannahme möglich, soweit fünf Bedingungen kumulativ erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Die in Anspruch genommene Fläche ist keine spezielle Ausprägung des Lebensraumtyps bzw. kein für die Art unverzichtbarer essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats und B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust": Die Flächeninanspruchnahme überschreitet die im Gutachten (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) dargestellten Orientierungswerte nicht; und

- C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust": Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art
- D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte": Auch durch Flächenverluste anderer Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren": Auch durch andere Wirkfaktoren werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Ob sich Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf reine Schutzmaßnahmen beschränken oder auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden können, ist umstritten.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur "Westumfahrung Halle" (BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007) sind folgende Leitsätze zu entnehmen:

I.5. "Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens."

I.7. "Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes stehen der Zulassung entgegen."

Vorgehensweise

Die Prüfschritte der hier vorgelegten Untersuchung lassen sich wie folgt gliedern.

1. Erfassung der mit den Erhaltungszielen verknüpften Habitatstrukturen der Arten im Wirkungsbereich des Wohngebietes.
2. Darstellung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren und ihres Wirkungsbereiches.
- 3a Untersuchung, ob durch Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen der Arten eintreten können.
- 3b Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.
4. Soweit für einzelne Erhaltungsziele erhebliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen, wird für diese geprüft, ob durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung diese Beeinträchtigungen verhindert werden können. Um die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in die Bewertung der Auswirkungen nach 3 einfließen lassen zu können, wird Punkt 4. dem Punkt 3. vorangestellt.

2. Vogelschutzgebiet „Baar“

2.1 Gebietsinformation

Lage und
Gebietscharakter

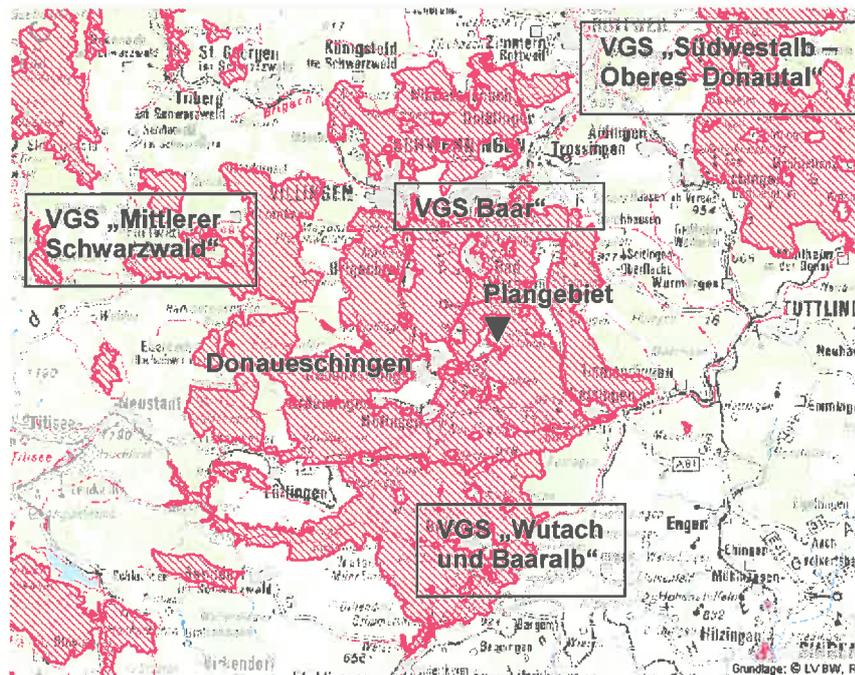
Das **Vogelschutzgebiet Baar** hat eine Größe von **37.758 ha** und erstreckt sich über Flächen der Kreise Breisgau-Hochschwarzwald, Rottweil, Tuttlingen und den Schwarzwald-Baar-Kreis. Das Vogelschutzgebiet ist durch Offenland geprägt. Ein Viertel der Fläche ist Grünland und über ein Drittel Ackerland. Der Waldanteil (v. a. Nadelwald) liegt mit 37% vergleichsweise niedrig. Alle drei Landnutzungen sind überwiegend eng ineinander verschachtelt, so dass eine sehr randzonenreiche Struktur vorliegt.

Die hohe Bedeutung der Baar liegt in den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg besitzen. Zudem befinden sich im Gebiet die größten Sammelplätze des Rotmilans während des Wegzugs und sein bedeutendstes Wintervorkommen in Ba.-Wü. mit alljährlich besetzten großen Schlafplätzen. An weiteren im Gebiet brütenden Arten der Vogelschutzrichtlinie konnten Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergtaucher, Weißstorch, Kiebitz, Knäk- und Krickente, Eisvogel, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen und Neuntöter nachgewiesen werden.

Das Vogelschutzgebiet „Baar“ ist kein Rastgebiet von nationaler oder internationaler Bedeutung.

Abb. 1 gibt einen Überblick über das Vogelschutzgebiet "Baar" und angrenzende Gebiete

(Quelle: <http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000-spa2008/viewer.htm>)



*Benachbarte
Natura 2000-Gebiete*

Im naturräumlichen Umfeld befinden sich in Nachbarschaft zum hier geprüften Faktischen Vogelschutzgebiet "Baar" folgende weitere Faktische Vogelschutzgebiete:

- Im Nordosten: „Südwestalb und Oberes Donautal“ (7820-441).
- Im Süden: „Wutach und Baaralb“ (8116-441)
- Im Westen: „Mittlerer Schwarzwald“ (7915-441). Anderer Gebietscharakter (90 % Wald), Hauptziel: Bestandssicherung von Rauhuftvögeln.

Managementplan

Bisher liegt kein Managementplan (= Pflege- und Entwicklungsplan) für das Vogelschutzgebiet vor, die Aussagen zu Artvorkommen orientieren sich an den vorliegenden Informationen des Regierungspräsidiums Freiburg, der Unteren Naturschutzbehörde sowie an den ergänzend erhobenen Daten und der Fachliteratur.

2.2 Vogelarten

Folgende Vogelarten lt. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie kommen im Vogelschutzgebiet „Baar“ vor (RP FREIBURG, 2008). Fett gedruckte Arten konnten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

*Arten lt. Anhang 1
Vogelschutzrichtlinie*

Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Neuntöter

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier des Neuntöters an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches festgestellt (4-malige Beobachtung eines Revier anzeigenden, warnenden oder Aufmerksamkeit anzeigenden) Männchens. Das Brutrevier ist als nicht optimal einzustufen aufgrund der Nähe zur Siedlung (Schule, Halle, Wohnhäuser) und den damit verbundenen Störungen. Ein wesentlicher beeinträchtigender (limitierender) Faktor sind die zahlreichen Katzen, die im Gebiet jagen. Neuntöter reagieren empfindlich auf direkte Störungen oder Beeinträchtigungen des Brutgehölzes. Brutgehölz ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die § 32 Feldhecke an der Geltungsbereichsgrenze (FAKTORGRUEN 07/2007).

Rotmilan

Im Kapellenwald, der westlich an die Wiesen des Glöckenbergs angrenzt, liegt in ca. 200-300m Entfernung ein Horststandort des Rotmilans (vgl. Stellungnahme des LNV vom 14.10.2008, sowie mdl. Bestätigung von Hrn. Zinke, 25.03.2009). Bei Wahl dieses Horststandortes muss, aufgrund der Nähe zur Siedlung, eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt werden. Das Plangebiet gehört wie auch die Siedlungsränder und offenen Gemarkungsflächen zum Jagdgebiet und wird mehrmals täglich überflogen.

Zugvogelarten nach Art. 4, Abs. 2 V-RL

Das Vogelschutzgebiet „Baar“ ist kein Rastgebiet von nationaler oder internationaler Bedeutung.

Im Untersuchungsraum wurde keine Zugvogelart brütend festgestellt.

Die Zugvogelarten könnten das Plangebiet auch als Rastvogel auf ihrem Durchzug nutzen. Für eine Relevanz oder Bedeutung der Flächen als Rastgebiet gibt es keine Hinweise. Aufgrund der für Zugvögel, geringen Inanspruchnahme von ca. 0,3 ha im Vogelschutzgebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die Vogelarten, die das Vogelschutzgebiet zur Überwinterung nutzen.

Die Zugvogelarten besitzen keine Relevanz im Hinblick auf die Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung.

Datenherkunft

FAKTORGRUEN [2007]: Avifaunistische Sonderuntersuchung Weilersbach - Glöckenberg

ZINKE, F. [2006]: Avifaunistische Sonderuntersuchung zum Bebauungsplan „Zentralklinikum“ in VS

RP FREIBURG [2008]: Entwicklungsziele und vollständige Gebietsinformation, Standarddatenbogen

ORNITHOLOGISCHER ARBEITSKREIS SCHWARZWALD-BAAR-KREIS ZINKE / EBENHÖH [2003] / [2005]: Unveröffentl. Berichte 1998-2003, 2004-2005

Abb. Ergebnisse der Revierkartierung

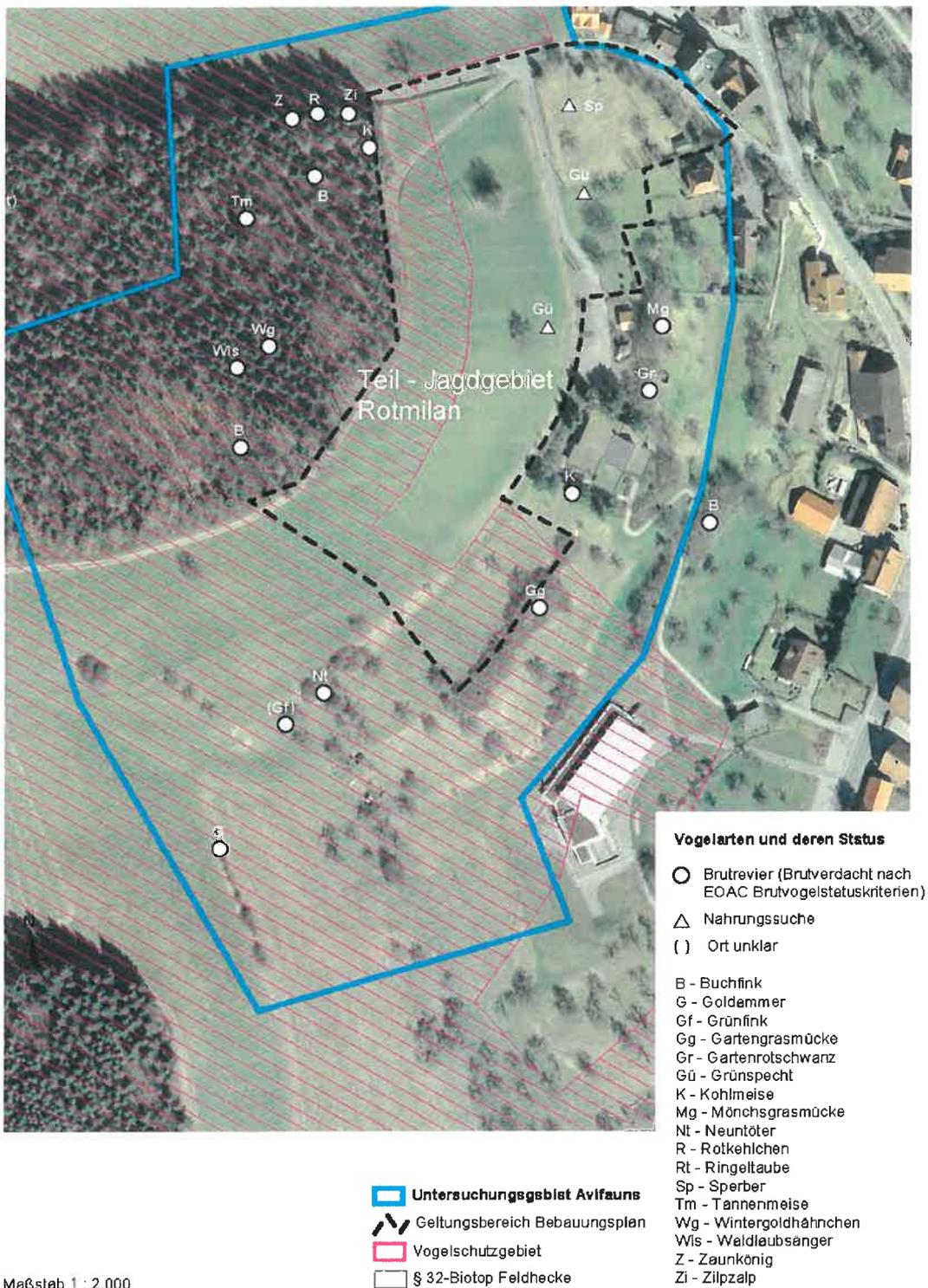


Abb. Konfliktkarte



- | | | | |
|--|---------------------------------------|--|-------------------------------------|
| | Tranwirkung für den Lebensraumverbund | | Nahrungshabitat Grünspecht |
| | Jagdgebiet Rotmilan | | Brut- und Nahrungshabitat Nauntöter |
| | Störwirkung Gartenrotschwanz | | Geltungsbereich Bebauungsplan |
| | | | Vogelschutzgebiet |
| | | | § 32-Biotop Feldhecke |

Maßstab 1 : 2.000

Quelle: Avifaunistisches Sondergutachten, FAKTORGRUEN (2007) verändert 21.04.2009 Geltungsbereich Bplan

3. Beschreibung des Vorhabens

Anlass und Absicht der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenbedarf der Gemeinde Weilersbach geschaffen werden.

Im Herbst 2002 wurde im Gemeinderat Villingen-Schwenningen ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Siedlungsentwicklung im Stadtbezirk Weilersbach gefasst. Als wirksamer Flächennutzungsplan ist im Nordwesten des Stadtbezirkes die geplante Wohnbaufläche 'Kottendobel' dargestellt. Diese Planungsfläche soll nach dem Votum des Ortschaftsrates und des Gemeinderates nicht umgesetzt und daher gegen Ersatz aus dem Flächennutzungsplan genommen werden. Im Sinne einer Verlegung der bisherigen Planungsfläche an den Westrand von Weilersbach soll ersatzweise die flächengleiche Baufläche 'Glöckenberg' in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes 'Glöckenberg' ist seine Nähe zur Ortsmitte, die diesen Standort vorteilhaft von den diskutierten Planungsmöglichkeiten abhebt. Im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP Ebene wurden die Planvariante, Nullvariante (Statusquo) und die Standortalternativen 'Hochwiesen', 'Vordere Halde/Spitzgarten' und Bettelbirnbaum geprüft.

Planungsgebiet

Das ca. 2,18 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Weilersbach und wird von folgenden Flächen begrenzt: Im Norden von der Kapellenwaldstraße, im Westen vom Glöckenbergweg, im Süden von den Flurstücken 715, 718, 678 und im Osten von den Flurstücken 661 – 665, 54, 690, 655, 653.

Umfang des Vorhabens

Bruttogesamtfläche 2,18 ha 100 %

öffentliche Verkehrsfläche:	0,28 ha	13 %
landwirtschaftliche Fläche:	0,64 ha	29 %
priv. Grundstücksflächen (WR):	1,26 ha	58 %

4. Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Wirkungen

Die Vorhabensbedingten Wirkungen sind nach den unterschiedlichen Vorhabensbestandteilen zu unterscheiden:

- a) Errichtung eines Wohngebiets
- b) Ausbau und Betrieb der Erschließungsstraße
- c) Wohn- und Erholungsnutzung
- d) Einhaltung eines Waldabstands mit Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung am Wald

Folgende Vorhabensbedingte Wirkungen sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu prüfen:

baubedingt

Optische und akustische Stöbelastung von brütenden Vögeln - Neuntöter sowie in geringerem Umfang von Nahrung suchenden Vogelarten - Rotmilan.

Schall-Immissionen durch Bauarbeiten und durch Bauverkehr, Staub-Immissionen und Erschütterungen während des Baubetriebs im Plangebiet und Umgebung sind nur zur Brutzeit relevant.

Beim Neuntöter können direkte Störungen des Brutgehölzes während der Brutzeit zur Aufgabe führen.

anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen innerhalb des Vogelschutzgebietes und angrenzend.

Es findet ein direkter Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben statt. Vom Vogelschutzgebiet werden 8.250 m² durch den Bebauungsplan überlagert. Hiervon entfallen ca. 3.250 m² durch Baugrundstücke und Erschließungsweg, ca. 5.000 m² bleiben zusammenhängend als Grünland - Waldabstand erhalten.

Die außerhalb der Schutzgebietsgrenzen gelegenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gehören zum Teil zum Neuntöter Lebensraum und müssen berücksichtigt werden [BFN 2004]. Die Lebensraumqualität dieser Flächen geht durch die geplanten Wohngebietsflächen verloren.

Das Wohngebiet besitzt zudem eine nicht unwesentliche Trennwirkung zwischen den nördlichen und südlichen offenen Landschaftsräumen.

Durch Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von 3 Obstbäumen mittlerer Wertigkeit (keine Brutgehölze), eines Großbaumes (potentielles Brutgehölz) und wahrscheinlich zu Beeinträchtigungen der § 32-Feldhecke. Die § 32-Feldhecke gehört neben anderen trockenwarmen Gebüsch zu den geeigneten Neuntöter Brutgehölzen im Untersuchungsgebiet.

betriebsbedingt

Optische und akustische Stöbelastung von den zum Teil störungsempfindlichen Arten Neuntöter sowie untergeordnet Rotmilan aufgrund der Wohn- und Freizeitnutzungen.

5. Vorbelastungen

Vorbelastungen des Vogellebensraumes bestehen insoweit, dass das Untersuchungsgebiet an bestehende Siedlungsflächen grenzt und der Glöckenbergweg entlang der westlichen Plangebietsgrenze am Wald verläuft. Dadurch sind bereits jetzt optische und akustische Störungen durch Schulbetrieb oder Veranstaltungen in der Halle vorhanden. Ein wesentlicher beeinträchtigender (limitierender) Faktor sind die zahlreichen Katzen, die im Gebiet jagen.

6. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Definition

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel,

1. "die betroffenen Lebensräume der Arten eines FFH- oder SPA-Schutzgebietes in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkräften" (Garniel et al., 2007).
- die betroffenen Lebensraumtypen eines FFH-Schutzgebietes in einen Zustand zu versetzen, der eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung des günstigen Erhaltungszustand und der Entwicklungsziele ausschließt.

Zwei Maßnahmentypen können die erforderliche durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit ermöglichen:

- Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die die erforderlichen Lebensraumfunktionen durch Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen erhalten.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne von Kompensation. Sie stellen die Lebensraumstrukturen qualitativ-funktional gleichwertig und quantitativ im gleichen Umfang so her, dass sie zum Eingriffszeitpunkt ihre volle ökologische Wirksamkeit besitzen (keine time-lag). Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind die Maßnahmen nicht zulässig, die Bestandteil des regulären Gebietsmanagements sind. Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zur Schadensbegrenzung strittig.

6.2 Maßnahmenbeschreibung

Allgemein

Dem Flächenverlust von ca. 3.250qm innerhalb des Vogelschutzgebietes und weiteren Flächen außerhalb, wird mit der Aufwertung intensiv genutzter Flächen (insgesamt ca. 2,6 ha) im Vogelschutzgebiet begegnet.

Neuntöter

Vermeidung

„Mit den Erschließungsmaßnahmen darf nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden“.

Schadensbegrenzende Maßnahme: PFG 3 – Heckenpflanzung Neuntöter

„Auf der Fläche für Anpflanzungen sind auf einer Länge von 20m insgesamt 48 Dornsträucher (Qualität: 3x verpflanzt, Höhe min. 1,50m, Breite min. 1,00m) dreireihig, Pflanzraster 1,25m anzupflanzen. Zu pflanzen sind 13 Schlehen (*Prunus spinosa*), 8x Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), 8x Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 8x Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und 5x Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Daneben sind 6 Heckenrosen (*Rosa canina*) zu pflanzen. Es sind Sträucher regionaler Herkunft zu verwenden Die Pflanzen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Die Maßnahme ist vor Beginn des Eingriffs umzusetzen.“

Festsetzung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Zusatz zur Maßnahmenfläche M1 & M2:

„Die Heckenriegel sind zu min. 30% aus Dornsträuchern aufzubauen“.

7. Beeinträchtigungsprognose

7.1 Neuntöter



Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier des Neuntötters an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches festgestellt (4-malige Beobachtung eines Revier anzeigenden (warnenden oder Aufmerksamkeit anzeigenden) Männchens. Das Brutrevier ist als nicht optimal einzustufen aufgrund der Nähe zur Siedlung (Schule, Halle, Wohnhäuser) und den damit verbundenen Störungen. Ein wesentlicher beeinträchtigender (limitierender) Faktor sind die zahlreichen Katzen, die im Gebiet jagen. Neuntöter reagieren empfindlich auf direkte Störungen oder Beeinträchtigungen des Brutgehölzes. Brutgehölz ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die § 32 Feldhecke an der Geltungsbereichsgrenze.

Der Lebensraum des Neuntötters umfasst halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Er kommt auch an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen oder Windwurfflächen vor. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Beeinträchtigungen

Habitatverlustflächen:

Mit dem geplanten Wohngebiet gehen zum Brutrevier gehörende Flächen verloren. Die Inanspruchnahme von Flächen im Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum Brutrevier beträgt ca. 3.250 qm. Daneben überlagert das Wohngebiet weitere Wiesenflächen, im Anschluss an das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 11.400 qm. Auf den verbleibenden Flächen sinkt die Lebensraumqualität aufgrund der Verkleinerung und aufgrund der zusätzlichen Störungen, die vom Wohngebiet ausgehen.

Es ist damit von dem Verlust eines Brutreviers auszugehen. Im Verhältnis zum Gesamtvorkommen der Art bzw. des Habitattyps im Gebiet stellt der Verlust eines Brutreviers zwar keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Population im Vogelschutzgebiet dar, wohl aber der lokalen / örtlichen Population. Allerdings sind lokale Populationen stets gewissen Schwankungen unterworfen, da sich im Laufe der Zeit die Qualität von Biotopen oft ändert [HÖLZINGER 1997]. Die Ausräumung der Landschaft und Flächenverluste stellen jedoch die Hauptursachen für den Rückgang des Neuntötters in den letzten Jahrzehnten dar.

Insbesondere bei großen Gebieten ist es sinnvoll abzuschätzen, in welchem Zusammenhang die direkt betroffenen Vorkommen / Populationen zu den Gesamtvorkommen der jeweiligen Art bzw. des Habitattyps im Gebiet stehen.

Für das Vogelschutzgebiet Baar wird der Neuntöterbestand im Standarddatenbogen mit weniger als 181 Individuen angegeben (RP FREIBURG 2008). Dies erlaubt die Anwendung der Orientierungswerte Stufe II gem. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007.

Kriterium A - qualitativ-funktionale Besonderheit

Die Inanspruchnahme von Flächen im Brutrevier führt zur Aufgabe dessen, auch wenn der unmittelbare Brutplatz nicht entfernt wird. Insofern ist eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte als qualitativ – funktionale Besonderheit betroffen.

→ erhebliche Beeinträchtigung

Kriterium B - absoluter Flächenverlust

Als quantitativ absoluter Flächenverlust ist in Stufe II eine Fläche von 2.000qm anzusetzen. Die direkte Inanspruchnahme im Vogelschutzgebiet beträgt ca. 3.250 qm und überschreitet diesen um ca. 1.250 qm. Hinzukommen weitere Flächen, die außerhalb des Vogelschutzgebietes überbaut werden.

→ erhebliche Beeinträchtigung

Kriterium C - relativer Flächenverlust

Der relative Flächenverlust wäre in Abhängigkeit der gesamten Habitatflächen im Vogelschutzgebiet, zur Inanspruchnahme zu ermitteln. Angaben zu Habitatflächen des Neuntöters im gesamten Schutzgebiet liegen derzeit nicht vor. Bei einer Gesamtgröße von 37.758 ha ist bei einer Inanspruchnahme von ca. 3.250 qm im Gebiet nicht mit einer Überschreitung des 1% - Kriteriums zu rechnen.

→ (wahrscheinlich) nicht erheblich

Kriterium D - Kumulation mit anderen Projekten

Kumulationen mit anderen Projekten sind möglich, siehe entsprechendes Kapitel. Inwieweit sich diese als erhebliche Beeinträchtigungen auswirken ist derzeit nicht abzuschätzen.

→ nicht abschätzbar

Kriterium E - Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Kumulation mit akustischen Störungen und Bewegungsreizen die auf benachbarte Flächen wirken. Bevor der Neuntöter den Brutplatz dauerhaft verlassen wird, können Erschließungs- oder Bauarbeiten Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit hervorrufen. Die Störungen sind zeitlich begrenzt, da die Aufgabe der Fortpflanzungsstätte folgen wird. Eine Verschlechterung des vermutlich als „gut“ einzuschätzenden Erhaltungszustandes wird nicht ausgelöst. Die Störung ist nicht erheblich.

Daneben gegebenenfalls auch Zunahme von Hauskatzen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Zur Schadensbegrenzung wird eine ca. 20m lange Hecke aus älteren Dornsträuchern als Ersatzbrutplatz für den Neuntöter angelegt. Diese bietet dem Neuntöter Besiedlungsmöglichkeiten ab dem ersten Jahr (Aufbau der Hecke s. Kapitel Maßnahmenbeschreibung).

Lage der Neuntöterhecke:

Das heutige Brutgehölz, die §32-Hecke liegt in einer mittleren Entfernung von ca. 70m zur Schule und von ca. 50m zur Weilersbacher Halle. Das Neuntöterbrutpaar besitzt demnach eine Toleranz zu diesen Störungen.

Ziel ist das Ersatzgehölz möglichst in räumlicher Nähe zum bestehenden Brutgehölz anzulegen. Standort wird das Flurstück 771, an seiner westlichen Grundstücksgrenze sein. Die Entfernung zur Halle beträgt hier rund 90m, zum Wohngebiet Glöckenberg rund 125m.

Der Betrieb der Veranstaltungshalle ist wie folgt gekennzeichnet:

- vormittags: Schulnutzung
- abends: Betrieb an maximal 16 Abenden im Jahr

Mit dem Standort des Neuntöter Ersatzgehölzes bleibt die räumliche Nähe zum bisherigen Nistplatz gewahrt. Die Entfernung zu den Stör-

quellen (Halle, Schule, Wohngebiet) ist größer als am bisherigen Brutplatz. Die Voraussetzungen zur unmittelbaren Besiedelung nach Pflanzung werden als gegeben erachtet.

Dem Flächenverlust von ca. 3.250qm innerhalb des Vogelschutzgebietes und weiteren Flächen außerhalb, wird mit der Aufwertung intensiv genutzter Flächen (insgesamt ca. 2,6 ha) im Vogelschutzgebiet begegnet.

Um im Jahr des Baubeginns eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, darf mit den Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar, begonnen werden. In den Folgejahren ist ein Ausweichen auf die neugeschaffene Neuntöterhecke möglich.

Bewertung nach schadensbegrenzenden Maßnahmen

Bei frühzeitiger Heckenanlage stehen dem Neuntöter Ausweichhabitate zur Verfügung. Eine Besiedelung im Bereich des Glöckenberg bleibt weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigungen können mit Hilfe der Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

→ **Beeinträchtigung nach Maßnahmen - Neuntöter: nicht erheblich**

7.2 Rotmilan



Beeinträchtigungen

Im Kapellenwald, der westlich an die Wiesen des Glöckenberg angrenzt, liegt in ca. 200-300m Entfernung ein Horststandort des Rotmilans (vgl. Stellungnahme des LNV vom 14.10.2008, sowie mdl. Bestätigung von Hrn. Zinke, 25.03.2009). Bei Wahl dieses Horststandortes muss, aufgrund der Nähe zur Siedlung, eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt werden. Das Plangebiet gehört wie auch die Siedlungsränder und offenen Gemarkungsflächen zum Jagdgebiet und wird mehrmals täglich überflogen.

Der Lebensraum des Rotmilans umfasst vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Zur Nahrungssuche jagt er in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.

Habitatverlustflächen:

Die Inanspruchnahme von Flächen im Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum Horst beträgt ca. 3.250 qm. Daneben überlagert das Wohngebiet weitere Wiesenflächen, im Anschluss an das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 11.400 qm.

Für das Vogelschutzgebiet Baar wird der Bestand an Rotmilanen im Standarddatenbogen mit weniger als 70 brütenden Individuen angegeben. Daneben ist die Zahl der wandernden/rastenden Rotmilane mit ca. 400 aufgeführt (RP FREIBURG 2008).

Kriterium A qualitativ-funktionale Besonderheit

Nur Nahrungsflächen betroffen – keine qualitativ-funktionale Besonderheit

→ nicht erheblich

Kriterium B absoluter Flächenverlust

Als Orientierungswert ist eine Inanspruchnahme von 10ha angegeben (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Die direkte Inanspruchnahme im Vogelschutzgebiet beträgt ca. 3.250 qm. Hinzukommen weitere Flächen, die außerhalb des Vogelschutzgebietes überbaut werden, mit ca. 11.400 qm. Der Orientierungswert bleibt unterschritten.

→ nicht erheblich

Kriterium C relativer Flächenverlust

Der relative Flächenverlust wäre in Abhängigkeit der gesamten Habitatflächen im Vogelschutzgebiet, zur Inanspruchnahme zu ermitteln. Angaben zu Habitatflächen des Rotmilans im gesamten Schutzgebiet liegen derzeit nicht vor. Bei einer Gesamtgröße von 37.758 ha ist bei einer Inanspruchnahme von ca. 3.250 qm im Gebiet nicht mit einer Überschreitung des 1% - Kriteriums zu rechnen.

→ nicht erheblich

Kriterium D Kumulation mit anderen Projekten

Kumulationen mit anderen Projekten sind möglich, siehe entsprechendes Kapitel. Inwieweit sich diese als erhebliche Beeinträchtigungen auswirken ist derzeit nicht abzuschätzen.

→ nicht abschätzbar

Kriterium E Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Bei einem Horststandort in nur 200-300m Entfernung zum derzeitigen Siedlungsrand wird eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt.

Vom Vorhaben können während der Bauzeit akustische Störungen ausgehen. Da diese nur zeitlich befristet auftreten, und der Horststandort durch den Wald vom Bebauungsplangebiet abgeschirmt ist, liegen die Störungen unterhalb der Erheblichkeit. Sonstige Störungen z.B. durch Bewegungsreize, Erschütterungen treten in nur geringem Maße auf und bleiben gleichfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

→ nicht erheblich

→ Beeinträchtigung - Rotmilan: nicht erheblich

Der Erhaltungszustand des Rotmilans bleibt unverändert. Die schutzgebietsübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 (z. B. Verbund-eigenschaften) sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet

8. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

allgemein

Aus mehreren für sich alleingegenommen geringen nicht erheblichen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen. Zur Beschreibung kumulativer Auswirkungen, die sich häufig erst im Laufe der Zeit erkennen lassen, sind solche Pläne zu prüfen, die

- a) abgeschlossen,
- b) genehmigt, aber nicht abgeschlossen,
- c) noch nicht vorgeschlagen wurden.

Im Folgenden werden die in der Verwaltungsgemeinschaft flächenmäßig größten bekannten Pläne / Projekte benannt. Eine Abschätzung der Summationswirkung aller geplanten Baugebiete und Straßen im Vogelschutzgebiet und auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da kein vollständiges Datenmaterial (Flächenanteil der geplanten Bauflächen und Straßen mit Bestandskartierungen) dazu vorliegt. Zudem ist davon auszugehen, dass bei zukünftiger Inanspruchnahme von Grünlandflächen (Nahrungshabitaten) oder bei Verlust von Milanrevieren im Vogelschutzgebiet die Beeinträchtigungen über Kohärenzmaßnahmen verringert oder ausgeglichen werden müssen. Der Anteil der Grünlandflächen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betrug 2005 ca. 5.026 ha [Quelle: Stat. Landesamt BW].

Ausbau B523

Die langfristig geplante Ausbaustrecke der B 523 von Herdenen nach Westen zur B33 liegt in mindestens 1.000 m Entfernung nördlich vom Plangebiet.

Die Planung kann mit einem indirekten / direkten Verlust von Primärlebensstätten verbunden sein. Es kommt zu Einbußen an Lebensraumqualität und zur Reduzierung räumlich zusammenhängender Lebensräume. Zur Linienfindung der geplanten B 523 wird derzeit eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Der zeitliche Rahmen zur Umsetzung des B 523 - Projektes ist noch nicht definiert. Ein enger zeitlicher Zusammenhang der Wirkungen ist deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Bebauungsplan Glöckenberg nicht gegeben.

Mittlerer Zentralbereich

Der Mittlere Zentralbereich Villingen Schwenningen liegt zwar nicht im Vogelschutzgebiet, führt aber mit der Errichtung des Zentralklinikums, einer neuen Verbindungsstraße und weiterer klinikbezogener Nutzungen (Bebauungsplan mit ca. 20 ha, überwiegend Ackerflächen) zur Minderung der Lebensraumqualität der angrenzenden Waldflächen durch akustische und optische Störeinflüsse sowie zum weiteren Verlust von Nahrungsflächen untergeordneter Bedeutung [FAKTORGRUEN 2006].

Nördlicher Zentralbereich

Bei der Umplanung und Aktualisierung des gesamten Nördlichen Zentralbereichs ergeben sich folgende Änderungserfordernisse:

- Ausweisung einer geplanten zweiten Querspange (West) zwischen dem Nordring VS im Süden und der geplanten B 523 im Norden, insbesondere zur Entlastung der vorhandenen Querspange-Ost.
- Änderung der Trassenführung der B 523 unter Berücksichtigung der Vorzugstrasse der Umweltverträglichkeitsstudie zur Linienfindung der geplanten B 523 in den FNP.
- Umplanung von Sondergebiet 'Messe + Kongress' in Gewerbliche Baufläche.
- Neuordnung der geplanten Gewerblichen Bauflächen zwischen der Querspange-Ost und der Querspange-West (Umplanung einer bislang in die Tiefe gerichteten Nord-Süd Entwicklung zu einer gestreckten West-Ost Entwicklung).

Die Planung ist nicht mit einem direkten Verlust von Milan-Bruthabitaten verbunden. Es kommt zu Einbußen an Lebensraumqualität und zur Reduzierung räumlich zusammenhängender Lebensräume. Beeinträchtigungen von Milan-Teillebensräumen (Jagdraum) sind generell nicht ausgeschlossen, diese liegen überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebietes.

9. Alternativen

Allgemein

Im Herbst 2002 wurde im Gemeinderat Villingen-Schwenningen ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Siedlungsentwicklung im Stadtbezirk Weilersbach gefasst. Als wirksamer Flächennutzungsplan ist im Nordwesten des Stadtbezirkes die geplante Wohnbaufläche 'Kottendobel' dargestellt. Diese Planungsfläche soll nach dem Votum des Ortschaftsrates und des Gemeinderates nicht umgesetzt und daher gegen Ersatz aus dem Flächennutzungsplan genommen werden. Im Sinne einer Verlegung der bisherigen Planungsfläche an den Westrand von Weilersbach soll ersatzweise die flächengleiche Baufläche 'Glöckenberg' in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes 'Glöckenberg' ist seine Nähe zur Ortsmitte, die diesen Standort vorteilhaft von den diskutierten Planungsmöglichkeiten abhebt.

Im Rahmen der Umweltprüfung auf Flächennutzungsplanebene wurden die Standortalternativen A1 - 'Hochwiesen', A2 - 'Vordere Halde/Spitzgarten' und A3 - Bettelbirnbaum geprüft.

Ergebnis der Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP – Ebene

Auf Grund der Lage und der überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen am bestehenden östlichen Ortsrand fällt die Gesamtbeurteilung der Alternative 3 insbesondere bezüglich des Arten- und Biotopschutzes besser als bei den Alternativen 1 und 2 aus. Aufgrund der nur teilweisen Lage des Standortes „Glöckenberg“ innerhalb des Vogelschutzgebietes ist dieser Standort besser als die Alternativen 1 und 2 einzustufen.

Ergebnis der Alternativenprüfung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Die Alternative 3 Bettelbirnbaum liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes und besitzt aufgrund der überwiegenden Ackernutzung geringere Bedeutung als Neuntöter - Lebensraum und Nahrungshabitat für Rotmilan als der Standort Glöckenberg. Unter Vogelschutzgesichtspunkten ist die Alternative Bettelbirnbaum damit der besser geeignete Standort.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

<i>Allgemein</i>	<p>Als Arten des Vogelschutzgebietes konnten der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) festgestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet gehört zum regelmäßig überflogenen Jagdgebiet des Rotmilans. Ein Neuntöter-Revier wurde an der südlichen Grenze des zur Bebauung vorgesehenen Wohngebiets festgestellt.</p>
<i>Beeinträchtigungsprognose</i>	<p>Es findet ein direkter Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben statt. Vom Vogelschutzgebiet werden 8.250 m² durch den Bebauungsplan überlagert. Hiervon entfallen ca. 3.250 m² durch Baugrundstücke und Erschließungsweg, ca. 5.000 m² bleiben zusammenhängend als Grünland - Waldabstand erhalten.</p> <p>Daneben überlagert das Wohngebiet weitere Wiesenflächen, im Anschluss an das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 11.400 qm.</p>
<i>Neuntöter</i>	<p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Brutrevier führt zur Aufgabe dessen, auch wenn der unmittelbare Brutplatz nicht entfernt wird. Auf Grundlage der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu werten.</p> <p>Durch die schadensbegrenzenden Maßnahmen werden dem Neuntöter neue Brutgehölze und Brutreviere zur Verfügung gestellt. Durch die Pflanzung älterer Dornsträucher vor Baubeginn ist die Besiedelung danach sofort möglich.</p> <p>Dem Flächenverlust von ca. 3.250qm innerhalb des Vogelschutzgebietes und weiteren Flächen außerhalb, wird mit der Aufwertung intensiv genutzter Flächen (insgesamt ca. 2,6 ha) im Vogelschutzgebiet begegnet.</p> <p>Um im Jahr des Baubeginns eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, darf mit den Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden.</p> <p>Bei frühzeitiger Heckenanlage stehen dem Neuntöter Ausweichhabitate zur Verfügung. Eine Besiedelung im Bereich des Glöckenbergs bleibt weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigungen können mit Hilfe der Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.</p> <p>→ Beeinträchtigung nach Maßnahmen - Neuntöter: nicht erheblich</p>
<i>Rotmilan</i>	<p>Bei einem Horststandort in nur 200-300m Entfernung zum derzeitigen Siedlungsrand wird eine gewisse Toleranz des Milans gegenüber menschlichen Reizen vorausgesetzt.</p> <p>Vom Vorhaben können während der Bauzeit akustische Störungen ausgehen. Da diese nur zeitlich befristet auftreten, und der Horststandort durch den Wald vom Bebauungsplangebiet abgeschirmt ist, liegen die Störungen unterhalb der Erheblichkeit. Sonstige Störungen z.B. durch Bewegungsreize, Erschütterungen treten in nur geringem Maße auf und bleiben gleichfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme umfasst Nahrungshabitate des Rotmilans und liegt bei einer Größe von ca. 1,5 ha unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).</p> <p>Der Erhaltungszustand des Rotmilans bleibt unverändert. Die schutzgebietsübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 (z. B. Verbundeigenschaften) sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet.</p> <p>→ Beeinträchtigung - Rotmilan: nicht erheblich</p>

Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. ET AL : (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. 2. vollst. üb. Auflage, Aula Verlag, Wiebelsheim.

BFN (2004): Bundesamt für Naturschutz: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes. 315 S.

FAKTORGRUEN (2006): Verträglichkeitsstudie zum faktischen Vogelschutzgebiet Baar - Bebauungsplan Zentralklinikum

FAKTORGRUEN (2007): Avifaunistische Sonderuntersuchung Weilersbach - Glöckenberg

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.

LANA (o. J.): Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“

MIERWALD, U. (2002): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen in der Gutachterpraxis. In: UVP-Gesellschaft e.V.: UVP Report Sonderheft UVP-Kongress 12. – 14. Juni 2002 in Hamm. S. 134-140.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM (2005): FFH-Gebiete in Baden Württemberg. Gebietsmeldungen Stand Januar 2005. Landesanstalt f. Umweltschutz. Karlsruhe.-

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM (2007): Vogelschutzgebiete in Baden Württemberg und Ramsar-Gebiet „Oberrhein / Rhin supérieur“. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe.-

NIPKOW, M. 2005: Prioritäre Arten für den Vogelschutz in Deutschland. Ber. Vogelschutz 42: 123-135

ORNITHOLOGISCHER ARBEITSKREIS SCHWARZWALD-BAAR-KREIS ZINKE / EBENHÖH (2003) / (2005): Unveröffentl. Berichte 1998-2003, 2004-2005

PAN (2004): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

RECK (2001): Lärm und Landschaft; Angewandte Landschaftsökologie Heft 44

RP FREIBURG REFERAT 56 (2008): Erhaltungsziele und Standarddatenbogen für das Natura 2000-Gebiet „Baar“ (8017-441).

ZINKE, F. (2006): Avifaunistische Untersuchung (Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie) bezüglich des Bebauungsplans „Zentralklinikum“ Villingen-Schwenningen

aufgestellt:
Rottweil, den 13.06.2008, geändert 01.07.2009
J. Pfaff, E. Schütze, C. Sörgel, N. Menzel
faktorgruen
Losert, Pfaff, Schütze, Schedlbauer
Freie Landschaftsarchitekten BDLA